



Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes

Oberösterreich

Verwaltungsjahr 1999

Bisher erschienen:

- Reihe**
Oberösterreich 2000/1 Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes über die
Reform des Gesundheitswesens und der Krankenanstaltenfinanzierung
- Reihe**
Oberösterreich 2000/2 Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die Stadt Wels
- Reihe**
Oberösterreich 2000/3 Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes in Bezug auf die
Landeshauptstadt Linz

Auskünfte

Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
Telefon (00 43 1) 711 71 - 8466
Fax (00 43 1) 712 49 17

Impressum

Herausgeber: Rechnungshof
1033 Wien, Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof

Druck: Print Media Austria AG

Herausgegeben: Wien, im Dezember 2000



**Tätigkeitsbericht
des Rechnungshofes**

in Bezug auf das

Bundesland Oberösterreich

Verwaltungsjahr 1999

ALLGEMEINER TEIL

A

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag 1

Darstellung der Prüfungsergebnisse 1

Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Einfluss der Wohnbauförderung auf das „Maastricht“-Ergebnis 3

EU-Mittel; Eigenmittelbeiträge und Rückflüsse 9

BESONDERER TEIL

Ober- österreich

Bereich des Bundeslandes Oberösterreich

Unerledigte Anregungen aus Vorjahren 19

In Verwirklichung begriffene Anregungen 21

Verwirklichte Empfehlungen 23

Prüfungsergebnisse

Österreichische Donaukraftwerke AG; Kraftwerk Freudenau 25

Flughafen Linz GesmbH 41

Wirkungsbereich der Stadt Wels

Teilgebiete der Gebarung 53

B

ALLGEMEINER TEIL

Vorbemerkungen

Vorlage an den Landtag

Der RH erstattet dem Oberösterreichischen Landtag gemäß Artikel 127 Abs 6 erster Satz B-VG über seine Tätigkeit im vorausgegangenen Jahr Bericht. Über die im Bericht enthaltenen Gebarungüberprüfungen wird — soweit ein sachlicher Zusammenhang besteht — jeweils dem Nationalrat sowie den Landtagen von Burgenland und Niederösterreich bzw den Gemeinderäten von Wien, Linz und Wels inhaltsgleich berichtet.

Darstellung der Prüfungsergebnisse

Nachstehend werden in der Regel punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Absatzbezeichnung), deren Beurteilung durch den RH (Kennzeichnung mit 2), *die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3 und im Kursivdruck)* sowie die allfällige Gegenäußerung des RH (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Bei dem in diesem Bericht enthaltenen Zahlenwerk wurden gegebenenfalls kaufmännische Auf- und Abrundungen vorgenommen.



Hauptprobleme der öffentlichen Finanzkontrolle in allen Bundesländern

Einfluss der Wohnbauförderung auf das "Maastricht"-Ergebnis

Vorbemerkungen

Der RH hat — beginnend mit den Tätigkeitsberichten des Verwaltungsjahres 1993 — für alle Bundesländer gleichlautende Bemerkungen zu Hauptproblemen der öffentlichen Finanzkontrolle im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattungen veröffentlicht. Die diesjährigen Problemstellungen befassen sich nach einer Darstellung der Haushaltsdaten der Länder mit dem Einfluss des Systems der Wohnbauförderung auf die Erfüllung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien durch die Länder sowie mit den Auswirkungen der Nettozahlerposition Österreichs gegenüber der Europäischen Gemeinschaft auf das öffentliche Defizit.

Rahmenbedingungen

Gemeinschaftsrecht

- 1 Laut dem für die EU maßgeblichen Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrages von Maastricht — bzw mit Wirkung vom 1. Mai 1999 — in der Fassung des diesbezüglich im Wesentlichen unveränderten Vertrages von Amsterdam überwacht die Europäische Kommission die Entwicklung der Haushaltsdisziplin in den Mitgliedstaaten namentlich anhand der zwei fiskalischen "Maastricht"-Konvergenzkriterien "öffentliches Defizit" und "öffentlicher Schuldenstand".

Der RH berichtete im Jahr 1998 dem Nationalrat sowie allen Landtagen in seinen Wahrnehmungsberichten über die Erfüllung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien. In seinem Ausblick hob der RH hervor, dass für die Teilnehmer an der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion eine vertragliche Verpflichtung besteht, übermäßige öffentliche Defizite zu vermeiden, um eine auf Dauer tragbare Finanzlage der öffentlichen Hand zu erreichen.

Diese gemeinschaftsrechtliche Vorgabe gilt innerstaatlich nicht nur für den Bund, sondern für den öffentlichen Sektor — einschließlich der übrigen Gebietskörperschaften — insgesamt. Das öffentliche Defizit ("Maastricht"-Defizit) ist der Nettofinanzierungssaldo (jährliches Defizit) der öffentlichen Finanzen (Sektor Staat) im Sinne des Europäischen Systems der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen (ESVG). Zum Sektor Staat zählen Bund, Länder, Gemeinden, die Sozialversicherungseinrichtungen sowie bestimmte ausgegliederte Rechtsträger. Das öffentliche Defizit darf im Normalfall nicht mehr als 3 % des BIP betragen.

Rahmenbedingungen

4

Innerstaatliche
Umsetzung der
Einhaltung der
Haushaltsdisziplin

- 2 Die innerstaatliche Umsetzung der gemeinschaftsrechtlichen Vorgaben zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin und ihrer Überwachung mündete schließlich in der zwischen Bund, Ländern und Gemeinden abgeschlossenen Vereinbarung über den Österreichischen Stabilitätspakt vom Dezember 1998.

Anlässlich von Beratungen der Finanzausgleichspartner wurde im Februar 1996 vereinbart, das zulässige öffentliche Defizit der Länder und Gemeinden ab dem Finanzjahr 1997 mit maximal 0,3 % des BIP und für den Bund mit 2,7 % des BIP zu begrenzen. Im Stabilitätspakt wurde sodann die Unterverteilung der Defizitquote von 0,3 % des BIP in der Weise geregelt, dass 0,11 % auf die Länder ohne Wien, 0,09 % auf Wien als Land und Gemeinde sowie 0,10 % auf die übrigen Gemeinden entfallen.

Die erstmals für das Finanzjahr 1997 anzuwendende novellierte VRV 1997 enthält einen Voranschlags- und Rechnungsquerschnitt für Länder und Gemeinden mit einem Berechnungsschema für ein "Maastricht"-Ergebnis (Überschuss/Defizit).

Zur Ermittlung des "Maastricht"-Ergebnisses auf Basis der Rechnungsquerschnitte werden die Haushaltsergebnisse der laufenden Gebarung ("öffentliches Sparen") und der Vermögensgebarung (ohne Finanztransaktionen) mit dem Ergebnis der Finanztransaktionen von Betrieben mit marktbestimmter Tätigkeit zusammengerechnet.

Die Heranziehung des Voranschlags- und Rechnungsquerschnitts für die Feststellung des "Maastricht"-Ergebnisses bietet Ländern und Gemeinden die Möglichkeit, die Einhaltung der ihnen vorgegebenen Defizitquoten anhand ihrer Haushaltsdaten kontrollieren zu können.

Gemäß dem Stabilitätspakt bilden nunmehr bis 31. Dezember 2001 die Voranschlags- und Rechnungsquerschnitte für Länder und Gemeinden gemäß der VRV 1997 die Grundlagen der Berechnung der Haushaltsergebnisse. Ab 1. Jänner 2002 sind die Haushaltsergebnisse für alle Gebietskörperschaften nach dem ESVG zu berechnen. Die Ermittlung des "Maastricht"-Defizits gemäß dem ESVG unterscheidet sich von der Berechnungsweise gemäß der VRV 1997 vor allem im Bereich der zeitlichen und sachlichen Abgrenzungen (zB Umlage von Projektkosten auf die gesamte Projektlaufzeit, Zeitverschiebungen bei gemeinschaftlichen Bundesabgaben).



Haushaltsdaten der Länder

"Maastricht"-
Ergebnisse

3.1 Alle Länder erstellten ab 1998 — in zum Teil unterschiedlicher Form — Rechnungsquerschnitte. Ein Vergleich der daraus abgeleiteten "Maastricht"-Ergebnisse unter Einbeziehung des Referenzjahres 1997 zeigte bis 1999 folgendes Bild:

	1997	1998	1999
	in Mill S		
Burgenland	+ 677	+ 547	+ 353
Kärnten	+ 1 259	+ 531	+ 730
Niederösterreich	+ 2 103	+ 1 811	+ 1 839
Oberösterreich	+ 2 531	+ 2 370	+ 1 793
Salzburg	+ 911	+ 2 300	+ 1 740
Steiermark	+ 362	- 42	- 235
Tirol	+ 597	+ 1 311	+ 845
Vorarlberg	+ 955	+ 1 124	+ 1 232
Länder ohne Wien	+ 9 395	+ 9 952	+ 8 297
Wien	+ 2 928	+ 1 832	+ 1 638
Gesamtergebnis	+ 12 323	+ 11 784	+ 9 935

3.2 Die seit 1997 insgesamt positiven und leicht rückläufigen Ergebnisse der Länder lieferten einen wesentlichen Beitrag dazu, dass Österreich die fiskalischen "Maastricht"-Konvergenzkriterien erfüllen konnte.

Haushaltsdaten der Länder

- 6** Verschuldung 4.1 Die Finanzschulden der Länder (einschließlich innere Anleihe*) entwickelten sich in den Jahren 1997 bis 1999 wie folgt:

	1997	1998	1999
		in Mill S	
Burgenland	3 712	4 132	4 649
Kärnten**	12 396	13 164	13 863
Niederösterreich	28 516	29 898	31 423
Oberösterreich**	12 821	12 621	12 459
Salzburg	7 290	6 597	6 595
Steiermark	23 098	21 606	20 312
Tirol	3 109	2 986	3 086
Vorarlberg**	1 269	1 277	1 217
Länder ohne Wien	92 211	92 281	93 604
Wien**	55 258	52 201	49 280
Gesamtverschuldung der Länder	147 469	144 482	142 884

* Die vorübergehende Inanspruchnahme von Eigenmitteln des Landes, vor allem von Rücklagen oder anderen zweckgebundenen Mitteln.

** Diese Länder nahmen keine innere Anleihe in Anspruch.



Die Schulden veränderten sich folgendermaßen:

	1997	1998	1999
	Nettoneuverschuldung (+)/ Nettoschuldenabbau (-)		
	in Mill S		
Burgenland	+ 356	+ 420	+ 517
Kärnten	+ 665	+ 768	+ 699
Niederösterreich	+ 1 775	+ 1 382	+ 1 525
Oberösterreich	- 1 637	- 200	- 162
Salzburg	+ 197	- 693	- 2
Steiermark	+ 433	- 1 492	- 1 294
Tirol	+ 230	- 123	+ 100
Vorarlberg	+ 28	+ 8	- 60
Länder ohne Wien	+ 2 047	+ 70	+ 1 323
Wien	+ 1 001	- 3 057	- 2 921
Länder insgesamt	+ 3 048	- 2 987	- 1 598

- 4.2 Die Verschuldung entwickelte sich in den letzten Jahren unterschiedlich. Allerdings gelang es einigen Ländern, einen Nettoschuldenabbau in Gang zu setzen.

Wohnbauförderung

- 5 Bei der Berechnung des "Maastricht"-Ergebnisses gemäß der VRV 1997 für die Länder und Gemeinden bleiben bestimmte Finanztransaktionen — die in den Haushalten voranschlagswirksam zu verrechnen sind — außer Betracht. Hievon sind vor allem die Finanzschulden-, Darlehens- und Rücklagengebarung betroffen.

Die Art der Gestaltung der Wohnbauförderung kann das "Maastricht"-Ergebnis sehr beeinflussen. So verringern Zinsen-, Annuitäten- und Baukostenzuschüsse sowie Wohnbeihilfen das "Maastricht"-Ergebnis; Darlehensgewährungen bzw -rückzahlungen dagegen nicht, weil im selben Ausmaß eine Forderung gegenüber dem Darlehensnehmer entsteht bzw erlischt.

Der Ausgabenüberhang aus der Gewährung bzw Rückzahlung von Darlehen, die überwiegend die Wohnbauförderung betreffen, lag bei den Ländern in den Jahren 1997 bis 1999 zwischen 9,2 und 10,8 Mrd S. Bei der Berechnung des "Maastricht"-Ergebnisses ist dieser Ausgabenüberhang ausgeblendet, wodurch sich das "Maastricht"-Ergebnis verbessert. Andererseits ist dieser Saldo voll voranschlagswirksam und beeinflusst das Haushaltsgesamtergebnis.

Im Vorfeld des Beitritts zur EU wurden die Auswirkungen der international nicht üblichen Darlehensgewährung der öffentlichen Hand — immerhin wurde dadurch im Rahmen des ESVG von den Ländern ein um rd 0,4 bis 0,5 % des BIP günstigeres "Maastricht"-Ergebnis erzielt — auch vom Beirat für Wirtschafts- und Sozialfragen eingehend erörtert.

Bereits damals wurde auf eine künftig mögliche Abschwächung dieses für das gesamtstaatliche Ergebnis günstigen Effekts verwiesen. Eine Abkehr von diesem System (Gebarungsvolumen 1999 33 Mrd S) mit vollständigem Übergang auf Beihilfen bzw Zuschüsse würde dabei zu einer massiven Verschlechterung der "Maastricht"-Ergebnisse führen. Die Länder hätten diesfalls im Jahr 1999 insgesamt höchstens ein ausgeglichenes "Maastricht"-Ergebnis erzielt.

Der RH empfahl angesichts des Einflusses der Gestaltung der Wohnbauförderung auf die Erfüllung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien durch die Länder und auf die Dauerhaftigkeit ihrer Konsolidierungsmaßnahmen:

- (1) Die Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung wären fortzusetzen.
- (2) Es wäre die Nettoneuverschuldung weiter einzudämmen bzw der Nettoschuldenabbau verstärkt anzustreben.
- (3) Die gesamte Gebarung der Wohnbauförderung sollte aus Gründen der Transparenz gesondert in den Rechnungsquerschnitten dargestellt werden.



EU-Mittel; Eigenmittelbeiträge und Rückflüsse

Vorbemerkungen

Gemäß Gemeinschaftsrecht soll über die Regional- und Strukturpolitik der Europäischen Gemeinschaft (so genannte erste Säule der EU) ua der wirtschaftliche und soziale Zusammenhalt zwischen den Mitgliedstaaten der EU gefördert werden. Hiefür leisten die Mitgliedstaaten einerseits Beiträge zum Gemeinschaftshaushalt und erhalten andererseits daraus Finanzmittel, ua zur Förderung der wirtschaftlichen Entwicklung, des Wachstums und der Konvergenz der Wirtschaftsleistung, eines hohen Beschäftigungsniveaus sowie des sozialen Schutzes und der Lebensqualität.

Die durch die Finanzierung dieser supranationalen Zielvorstellungen gegebene Verzahnung des Gemeinschaftshaushalts mit den öffentlichen Haushalten der Mitgliedstaaten — in Österreich unmittelbar mit dem Bundeshaushalt sowie mittelbar mit den Länder- und Gemeindehaushalten — nimmt der RH (nach Anhörung des BMF) zum Anlass, nachstehend über die Höhe der Mitteltransfers zwischen der EU und den Mitgliedstaaten zu berichten sowie die Auswirkungen der Nettoszahlerposition Österreichs gegenüber der Gemeinschaft auf das öffentliche Defizit ("Maastricht"-Defizit) darzustellen.

Gemeinschaftshaushalt

Eigenmittelsystem

Der Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft (EG-Vertrag) bestimmt, dass der Gemeinschaftshaushalt grundsätzlich aus Beitragszahlungen der Mitgliedstaaten (so genannte Eigenmittel) zu finanzieren ist und hinsichtlich seiner Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen zu sein hat (Grundsatz des Haushaltsausgleichs).

Der Eigenmittelbeschluss des Rates vom 31. Oktober 1994 legt folgende Eigenmittel fest:

- (1) Zölle (einschließlich Agrarzölle); das sind Einnahmen, die sich aus der Anwendung des Gemeinsamen Zolltarifs auf den Zollwert von — aus Ländern außerhalb der EU (Drittländer) eingeführten — Waren ergeben.
- (2) Agrarabschöpfungen sowie Zuckerabgaben; das sind zusätzliche Einnahmen aus der Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die einer Gemeinsamen Marktordnung unterliegen.

Diese beiden Gruppen von Eigenmitteln sind die so genannten traditionellen Eigenmittel.

(3) Mehrwertsteuer-Eigenmittel:

Jeder Mitgliedstaat hat zugunsten des Gemeinschaftshaushalts einen Eigenmittelbetrag in Höhe eines bestimmten vereinheitlichten Prozentsatzes seiner — nach Gemeinschaftsvorschriften harmonisierten — Mehrwertsteuer-Bemessungsgrundlage zu leisten. Diese Bemessungsgrundlage eines Mitgliedstaates darf einen bestimmten Prozentsatz seines Bruttonationalproduktes (entspricht dem Bruttonationalprodukt) nicht überschreiten.

Der Eigenmittelbeschluss sah eine schrittweise Senkung des einheitlichen Prozentsatzes von 1,32 % (1995) auf 1,00 % (1999) sowie der Obergrenze für die Bemessungsgrundlage von 54 % des Bruttosozialproduktes (1995) auf 50 % des Bruttosozialproduktes (1999) vor. Dies führte zu einem entsprechenden Rückgang des Anteils der Mehrwertsteuer-Einnahmen an den zur Finanzierung des Gemeinschaftshaushalts insgesamt erforderlichen Eigenmitteln, der jedoch durch eine Aufstockung der so genannten Vierten Einnahmequelle ausgeglichen wird. Die für das Jahr 1999 festgelegten Begrenzungen gelten zumindest so lange, bis der im September 2000 geänderte Eigenmittelbeschluss wirksam wird.

(4) Vierte Einnahmequelle:

Diese Eigenmittelkomponente dient dem Haushaltsausgleich. Jeder Mitgliedstaat hat zugunsten des Gemeinschaftshaushalts einen bestimmten, vereinheitlichten Prozentsatz (Abrufsatz) seines Bruttosozialproduktes zu leisten (BSP-Eigenmittel). Die zum Haushaltsausgleich notwendige Höhe des Abrufsatzes wird im Rahmen des jährlichen Verfahrens zur Erstellung des Gemeinschaftshaushalts unter Berücksichtigung aller sonstigen Einnahmen festgelegt.

Der Eigenmittelbeschluss legt die Gesamtobergrenze aller Eigenmittel der Gemeinschaft auf 1,27 % (ab 1999) der Bruttosozialprodukte der Mitgliedstaaten fest. Die für das Jahr 1999 festgelegte Obergrenze gilt zumindest so lange, bis der im September 2000 geänderte Eigenmittelbeschluss wirksam wird.

Eigenmittelbeiträge

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Beiträge der Mitgliedstaaten zu den Eigenmitteln des Gemeinschaftshaushalts:

Eigenmittelbeiträge

	1995		1996		1997		1998		1999	
	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %
Belgien	35,4	4,0	36,8	3,9	41,0	3,9	43,4	3,8	44,0	3,9
Dänemark	17,1	1,9	18,2	1,9	20,8	2,0	23,5	2,1	22,8	2,0
Deutschland	281,3	31,4	278,5	29,2	292,6	28,2	286,3	25,1	289,9	25,5
Finnland	11,7	1,3	12,9	1,4	14,7	1,4	15,9	1,4	16,7	1,5
Frankreich	156,7	17,5	166,5	17,5	181,9	17,5	188,5	16,5	192,6	17,0
Griechenland	13,0	1,5	14,8	1,6	16,3	1,6	18,2	1,6	18,6	1,6
Irland	8,8	1,0	9,5	1,0	9,5	0,9	13,7	1,2	14,6	1,3
Italien	84,6	9,5	119,8	12,6	119,5	11,5	146,8	12,9	148,1	13,0
Luxemburg	2,2	0,2	2,2	0,2	2,4	0,2	3,0	0,3	2,7	0,2
Niederlande	57,4	6,4	59,5	6,2	66,7	6,4	70,8	6,2	70,1	6,2
Österreich	23,3	2,6	25,1	2,6	29,1	2,8	28,9	2,5	28,3	2,5
Portugal	11,4	1,3	12,2	1,3	14,9	1,4	15,3	1,3	16,9	1,5
Schweden	21,9	2,4	26,3	2,8	32,1	3,1	33,1	2,9	32,3	2,8
Spanien	48,1	5,4	60,9	6,4	74,0	7,1	79,8	7,0	85,7	7,6
Vereinigtes Königreich	122,0	13,6	110,3	11,6	123,1	11,9	174,0	15,2	152,5	13,4
Summe EU 15	894,7	100,0	953,6	100,0	1 038,5	100,0	1 141,2	100,0	1 135,7	100,0

Quellen: Jahresberichte des Europäischen Rechnungshofes, Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT); rundergebnisbedingte Abweichungen möglich



Rückflüsse

Nachstehend sind die Ausgaben aus dem Gemeinschaftshaushalt, die in Form von Rückflüssen den Mitgliedstaaten zugute kommen, einschließlich Rückflüssen außerhalb der öffentlichen Haushalte, zB Direktförderungen der Europäischen Kommission, dargestellt:

	Rückflüsse									
	1995		1996		1997		1998		1999	
	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %
Belgien	31,2	3,8	26,8	2,7	27,3	2,6	23,6	2,2	26,4	2,5
Dänemark	21,1	2,5	20,8	2,1	21,1	2,0	20,8	2,0	20,8	2,0
Deutschland	104,1	12,5	132,4	13,6	137,8	13,1	141,1	13,3	133,6	12,8
Finnland	9,5	1,1	13,3	1,4	14,7	1,4	12,7	1,2	12,4	1,2
Frankreich	133,9	16,1	160,3	16,4	168,3	16,0	164,6	15,5	176,5	16,9
Griechenland	59,0	7,1	67,6	6,9	74,1	7,1	81,5	7,7	68,7	6,6
Irland	33,7	4,0	39,8	4,1	45,7	4,4	43,3	4,1	39,7	3,8
Italien	76,5	9,2	101,0	10,3	115,1	11,0	117,5	11,1	124,0	11,9
Luxemburg	1,6	0,2	1,1	0,1	1,5	0,1	1,2	0,1	1,1	0,1
Niederlande	30,9	3,7	26,7	2,7	34,3	3,3	28,6	2,7	23,9	2,3
Österreich	11,3	1,4	21,5	2,2	18,2	1,7	17,5	1,7	16,8	1,6
Portugal	42,8	5,1	49,4	5,1	50,9	4,8	54,5	5,1	53,7	5,2
Schweden	9,5	1,1	16,2	1,7	15,2	1,4	17,5	1,6	15,4	1,5
Spanien	143,3	17,2	141,0	14,4	154,7	14,7	169,8	16,0	177,3	17,0
Vereinigtes Königreich	59,8	7,2	79,8	8,2	97,8	9,3	95,4	9,0	79,7	7,6
Summe EU 15	768,3	92,4	897,7	91,9	976,6	93,0	989,6	93,2	970,1	93,0
Nicht direkt zurechenbare Rückflüsse	63,2	7,6	78,7	8,1	73,1	7,0	71,6	6,8	73,0	7,0
Summe	831,6	100,0	976,4	100,0	1 049,7	100,0	1 061,3	100,0	1 043,1	100,0

Quellen: Jahresberichte des Europäischen Rechnungshofes, Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT);
rundungsbedingte Abweichungen möglich

Eigenmittelbeiträge Österreichs

Verrechnung

Gemäß Art 9 der Eigenmittelverordnung des Rates vom 22. Mai 2000 zur Durchführung des Eigenmittelbeschlusses haben die Mitgliedstaaten ihre Beiträge zu den Eigenmitteln des Gemeinschaftshaushalts auf einem gesonderten Konto der Europäischen Kommission ("Artikel 9-Konto") gutzuschreiben. Dieses Konto wird unentgeltlich geführt. Das BMF führt das "Artikel 9-Konto" außerhalb der Haushaltsverrechnung, aber im Rahmen des Bundeshaushalts.

Die Beiträge zu den traditionellen Eigenmitteln werden nach Abzug von 10 % für Einhebungskosten (so genannte Einhebungsvergütung, die dem jeweiligen Mitgliedstaat verbleibt) der Europäischen Kommission gutgeschrieben. Die Beiträge zu den Mehrwertsteuer-Eigenmitteln sowie zu den BSP-Eigenmitteln werden in den nachfolgenden Haushaltsjahren nach Maßgabe korrigierter Bemessungsgrundlagen berichtigt.

Die Gutschriften auf dem "Artikel 9-Konto" (diese entsprechen den Eigenmittelbeiträgen Österreichs zum Gemeinschaftshaushalt) werden im Bundeshaushalt in der voranschlagswirksamen Verrechnung als Schuld verrechnet (Kassenprinzip). Demgegenüber werden diese Gutschriften im Gemeinschaftshaushalt als Einnahmen (Forderungsprinzip) verrechnet. Erst wenn die Europäische Kommission tatsächlich Zahlungen von ihrem "Artikel 9-Konto"-Guthaben abrufen, erfolgt im Bundeshaushalt — entsprechend dem Kassenprinzip — die haushaltswirksame Verbuchung der Zahlungen. Das von der Europäischen Kommission nicht abberufene Guthaben verbleibt (unverzinst) im Kassenbestand des Bundeshaushalts. Die jährliche Belastung des Bundeshaushalts durch Beitragszahlungen zugunsten der Eigenmittel des Gemeinschaftshaushalts unterscheidet sich daher von den Einnahmen, die im Gemeinschaftshaushalt des jeweiligen Jahres verrechnet werden. Das "Artikel 9-Konto" wird seit 1. Jänner 1999 in Euro geführt.

Zusammensetzung

Die folgende Tabelle gibt einen nach Eigenmittelarten untergliederten Überblick der Eigenmittelbeiträge Österreichs gemäß Bundeshaushalt:

	Eigenmittelbeiträge Österreichs									
	1995		1996		1997		1998		1999	
	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %
Zölle	2,7	11,6	3,0	11,9	3,0	10,3	2,8	10,1	2,8	9,4
Agrarabgaben	0,1	0,4	0,1	0,6	0,2	0,6	0,2	0,7	0,2	0,6
Zuckerabgaben	0,1	0,5	0,4	1,6	0,4	1,2	0,4	1,4	0,4	1,4
traditionelle Eigenmittel netto*	2,9	12,5	3,5	14,1	3,5	12,1	3,4	12,1	3,4	11,4
Mehrwertsteuer- Eigenmittel	15,2	65,2	14,2	56,6	15,7	53,8	12,5	45,1	13,4	45,3
BSP-Eigenmittel	5,2	22,2	7,4	29,3	9,9	34,1	11,8	42,8	12,8	43,2
Summe**	23,3	100,0	25,1	100,0	29,1	100,0	27,7	100,0	29,5	100,0

* ohne Einhebungsvergütung

** zusätzliche Eigenmittelbeiträge auf Basis des Nachtrags- und Berichtigungshaushalts der Europäischen Gemeinschaft für 1998 wurden erst 1999 budgetwirksam

Quelle: BMF; rundungsbedingte Abweichungen möglich

Lastenteilung
mit Ländern und
Gemeinden

Die Länder und Gemeinden beteiligen sich an der Finanzierung der Beitragsleistungen an den Gemeinschaftshaushalt. Ihr Anteil an der Lasten-
tragung wird im Rahmen des Finanzausgleichs durch eine Verminderung
der Überweisungen von Ertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesab-
gaben an die Länder und Gemeinden aufgebracht.



Die Lastenanteile der Länder und Gemeinden sind nachstehend dargestellt:

Eigenmittelbeiträge der Länder und Gemeinden

	1995	1996	1997	1998	1999
	in Mrd S				
Länderanteil:					
Basis*	24,5	33,1	33,9	32,3	34,9
davon 16,835 %	4,1	5,6	5,7	5,4	5,9
Gemeindeanteil:					
Basis**	27,6	34,7	36,4	283,1	284,1
davon bis 1997: 17,642 %;					
danach 0,352 %	4,9	6,1	6,4	1,0	1,0

* Basis für Länderanteil: BSP- und Mehrwertsteuer-Eigenmittel sowie gesetzlich normierte Restgröße

** Basis für Gemeindeanteil bis 1997: Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer abzüglich der Familienlastenausgleichsfonds-Abgeltung; ab 1998: Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer, Lohnsteuer, Kapitalertragsteuer, Körperschaftsteuer abzüglich der Familienlastenausgleichsfonds-Abgeltung

Quelle: BMF; rundungsbedingte Abweichungen möglich

Rückflüsse nach Österreich

Allgemeines

Gemäß Gemeinschaftsrecht stehen Österreich die nachstehend angeführten Finanzmittel aus dem Gemeinschaftshaushalt (Rückflüsse) zu, die im Bundeshaushalt vereinnahmt werden.

Ausgleichszahlungen für die Landwirtschaft

Gemäß Art 81 der EU-Beitrittsakte erfolgten im Zeitraum 1995 bis 1998 Übergangszahlungen aus dem Gemeinschaftshaushalt zur Erleichterung der Anpassung der österreichischen Landwirtschaft an die Gemeinsame Agrarpolitik. Ab 1999 stehen Österreich aus diesem Titel keine Rückflüsse mehr zu.

Weitere Mittel für die Landwirtschaft

Im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik erfolgen auf der Basis der gemeinschaftlichen Marktordnungen die nachstehenden Zahlungen aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie:

- (1) Interventionszahlungen (zB Preisausgleichszahlungen, Lagerhaltungsausgaben und Prämien für bestimmte pflanzliche und tierische Erzeugnisse);
- (2) flankierende Maßnahmen (zB landwirtschaftliche Umweltförderungsprogramme und Aufforstungsprogramme);
- (3) Ausfuhrerstattungen.

**EU-Mittel;
Eigenmittelbeiträge und Rückflüsse**

14

Strukturfondsmittel

Die Rückflüsse aus den Strukturfonds (Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, Europäischer Sozialfonds, Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung) erfolgen in Form einer (Ko)finanzierung aus dem Gemeinschaftshaushalt für mehrjährige Förderungsprogramme des Mitgliedstaates für die Zielgebiete. Die Höhe dieser Rückflüsse ist abhängig von den seitens der Europäischen Kommission genehmigten Finanzierungsbeiträgen der Strukturfonds sowie vom Fortschritt der geförderten Projekte. Die Strukturfondsmittel dürfen nur zusammen (Kofinanzierung) mit Mitteln aus nationalen öffentlichen Haushalten (zB Bund-, Länder- und Gemeindehaushalte) verwendet werden.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen nach Herkunftsquellen untergliederten Überblick über die Rückflüsse nach Österreich gemäß Bundeshaushalt:

	Rückflüsse									
	1995		1996		1997		1998		1999	
	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %
Ausgleichszahlungen (Landwirtschaft)	7,6	77,7	1,4	6,4	1,0	5,7	0,5	3,0	-	-
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie *	1,1	11,6	16,2	74,7	11,8	68,7	11,7	72,4	12,1	74,1
Rückflüsse Gemeinsame Agrarpolitik	8,7	89,2	17,6	81,1	12,8	74,4	12,1	75,5	12,1	74,1
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung	-	-	1,0	4,5	1,2	7,1	1,0	6,2	0,8	5,1
Europäischer Sozialfonds	0,6	6,4	1,6	7,3	1,8	10,6	1,5	9,4	1,5	9,0
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung	0,4	4,3	1,5	7,0	1,4	8,0	1,4	8,9	1,9	11,9
Rückflüsse Strukturfonds	1,1	10,8	4,1	18,9	4,4	25,6	4,0	24,5	4,3	25,9
Summe	9,8	100,0	21,7	100,0	17,2	100,0	16,1	100,0	16,4	100,0

* einschließlich Länderanteil am Österreichischen Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL).

Quelle: BMF; rundungsbedingte Abweichungen möglich

Der RH weist darauf hin, dass die im Bundeshaushalt ausgewiesenen Rückflüsse — ua wegen ihrer unterschiedlichen zeitlichen Zurechnung auf die Haushaltsjahre — nicht unmittelbar mit den vom Europäischen Rechnungshof in seinen Jahresberichten dargestellten Rückflüssen vergleichbar sind. Überdies sind in den Jahresberichten des Europäischen Rechnungshofes zB auch die direkten Rückflüsse im Rahmen der internen und externen Politikbereiche der Gemeinschaft berücksichtigt.



Die internen Politikbereiche umfassen ua die Förderung der beruflichen Bildung, Jugend, Kultur, Information, Energie, Umwelt, des Verbraucherschutzes, der Transeuropäischen Netzwerke, der Forschung und technologischen Entwicklung. Die externen Politikbereiche umfassen die Förderung der Zusammenarbeit mit Entwicklungsländern sowie mit den mittel- und osteuropäischen Ländern (zB PHARE-Programm, TACIS-Programm).

Die Rückflüsse im Bereich der internen und externen Politiken erfolgen meist als Direktförderungen der Europäischen Kommission an Unternehmen in den Mitgliedstaaten, die nicht über die öffentlichen Haushalte (zB Bundes-, Landes- oder Gemeindehaushalt) fließen. Der Bund hat weder Zugriff zum internen Verrechnungs- und Datenbanksystem der Europäischen Kommission SINCOM(2), das ihm genauere Informationen über die Österreich zugute kommenden Direktförderungen ermöglichen könnte, noch informiert die Europäische Kommission über ihre Direktförderungsverträge. Dies erschwert die Abklärung der Voraussetzungen einer flächendeckenden externen öffentlichen Finanzkontrolle der EU-Mittel durch den RH.

Die in den Jahresberichten des Europäischen Rechnungshofes zugunsten Österreichs ausgewiesenen Rückflüsse sind im Folgenden dargestellt:

Rückflüsse (einschließlich Direktförderungen)

	1995		1996		1997		1998		1999	
	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %	in Mrd S	in %
Ausgleichszahlungen (Landwirtschaft)	7,7	68,0	1,4	6,6	1,0	5,4	0,5	2,8	-	-
Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie	1,2	10,2	16,3	75,9	11,9	65,4	11,7	66,7	11,6	69,3
Strukturmaßnahmen	2,2	19,7	3,2	14,7	4,3	23,8	4,0	23,1	4,1	24,3
interne Politikbereiche	0,2	2,0	0,6	2,6	1,0	5,2	1,2	7,1	1,0	6,1
externe Politikbereiche	0,0*	0,1	0,0*	0,1	0,0*	0,2	0,1	0,3	0,0*	0,3
Summe	11,3	100,0	21,5	100,0	18,2	100,0	17,5	100,0	16,8	100,0

* unter 50 Mill S

Quellen: Jahresberichte des Europäischen Rechnungshofes, Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT); runderungsbedingte Abweichungen möglich

Nettoposition

Hinsichtlich der so genannten Nettoposition ist anzumerken, dass der Europäische Rechnungshof bei seinen Darstellungen der Nettoposition nur die den Mitgliedstaaten direkt zurechenbaren operativen Rückflüsse heranzieht (ohne Verwaltungsausgaben für EU-Institutionen).

Diese Darstellungsform basiert auf reinen Zahlungsströmen; die sich aus der EU-Mitgliedschaft ergebenden gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen bleiben dabei unberücksichtigt.

Der RH hat zur Darstellung der Nettoposition der Mitgliedstaaten gegenüber der Gemeinschaft auf der Grundlage der vom Europäischen Rechnungshof veröffentlichten Jahresberichte deren jeweilige Beiträge zu den Eigenmitteln des Gemeinschaftshaushalts den dem jeweiligen Mitgliedstaat zugute kommenden Ausgaben des Gemeinschaftshaushalts gegenübergestellt.

Bei der Beurteilung der Aussagekraft der Nettoposition ist zu berücksichtigen, dass die traditionellen Eigenmittel jenen Mitgliedstaaten zugerechnet werden, an deren Grenzstellen die Zahlungen geleistet werden. Der Beitrag des einzelnen Mitgliedstaates zu den traditionellen Eigenmitteln hängt somit von der Anzahl der Grenzüberschreitungen in sein Territorium ab; Mitgliedstaaten mit wichtigen Umschlagplätzen (zB Deutschland: Hamburg, Niederlande: Rotterdam) weisen durchschnittlich höhere Beiträge zu den traditionellen Eigenmitteln des Gemeinschaftshaushalts auf. Es bleibt dabei unberücksichtigt, welchem Mitgliedstaat der Abgabenzahler (Importeur) angehört. Die dadurch verursachte Verzerrung bei der Zurechnung der Eigenmittel-Leistung — und damit auch der Nettoposition — verliert allerdings aufgrund der zunehmenden Rückläufigkeit der traditionellen Eigenmittel anteilmäßig an Bedeutung.

Die nachfolgende Tabelle zeigt die Nettopositionen der Mitgliedstaaten gemäß Darstellung des Europäischen Rechnungshofes sowie den Rang, der dem einzelnen Mitgliedstaat — gemessen an seiner Nettobeitragsleistung in Prozent des jeweiligen nationalen BIP — zukommt. Demzufolge lag Österreich im Jahr 1999 aufgrund seiner Nettozahlungen von rd 0,4 % seines BIP an sechster Stelle:

	Nettoposition									
	1995		1996		1997		1998		1999	
	in Mrd S	Rang	in Mrd S	Rang	in Mrd S	Rang	in Mrd S	Rang	in Mrd S	Rang
Belgien	- 4,1	8	- 10,0	5	- 13,7	6	- 19,8	4	- 17,6	5
Dänemark	+ 4,0	11	+ 2,6	11	+ 0,3	11	- 2,7	10	- 2,0	10
Deutschland	- 177,2	1	- 146,1	2	- 154,9	3	- 145,2	5	- 156,3	3
Finnland	- 2,2	7	+ 0,4	10	+ 0,1	10	- 3,2	8	- 4,3	8
Frankreich	- 22,8	9	- 6,2	9	- 13,6	8	- 23,8	11	- 16,0	11
Griechenland	+ 46,0	15	+ 52,7	14	+ 57,8	14	+ 63,4	15	+ 50,1	15
Irland	+ 24,9	14	+ 30,3	15	+ 36,2	15	+ 29,6	14	+ 25,1	13
Italien	- 8,1	10	- 18,8	8	- 4,5	9	- 29,3	9	- 24,1	9
Luxemburg	- 0,6	6	- 1,1	3	- 0,9	4	- 1,9	2	- 1,6	2
Niederlande	- 26,4	2	- 32,8	1	- 32,4	1	- 42,3	1	- 46,2	1
Österreich	- 11,9	5	- 3,7	7	- 10,9	5	- 11,4	7	- 11,5	6
Portugal	+ 31,4	13	+ 37,2	13	+ 36,0	13	+ 39,2	13	+ 36,8	14
Schweden	- 12,4	4	- 10,1	4	- 16,9	2	- 15,6	3	- 16,9	4
Spanien	+ 95,2	12	+ 80,1	12	+ 80,7	12	+ 89,9	12	+ 91,6	12
Vereinigtes Königreich	- 62,3	3	- 30,5	6	- 25,3	7	- 78,5	6	- 72,8	7
Summe EU 15	- 126,4		- 55,9		- 61,8		- 151,5		- 165,6	

- = Nettozahler
+ = Nettoempfänger

Quellen: Jahresberichte des Europäischen Rechnungshofes, Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaft (EUROSTAT); rundungsbedingte Abweichungen möglich



Zur Ermittlung der haushaltswirksamen Nettobelastung Österreichs sind die von der Europäischen Kommission abgerufenen Eigenmittelbeiträge (Zahlungen) den im Bundeshaushalt vereinnahmten Rückflüssen gegenüberzustellen. Da den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) entsprechende Einnahmen im Bundeshaushalt gegenüberstehen, sind die Beitragszahlungen um die traditionellen Eigenmittel zu bereinigen. Die Einhebungsvergütung von 10 % verbleibt im Bundeshaushalt.

Haushaltswirksame Nettobelastung Österreichs

	1995	1996	1997	1998	1999
	in Mrd S				
Zahlungen gemäß "Artikel 9-Konto" *	- 18,5	- 26,5	- 31,2	- 25,9	- 28,8
Traditionelle Eigenmittel netto *	2,9	3,5	3,5	3,4	3,4
Haushaltswirksame Zahlungen *	- 15,6	- 23,0	- 27,7	- 22,5	- 25,4
Rückflüsse laut Bundeshaushalt **	9,8	21,7	17,2	16,1	16,4
Haushaltswirksame Nettobelastung	- 5,8	- 1,3	- 10,5	- 6,4	- 9,0

* ohne Einhebungsvergütung

** Rückflüsse einschließlich ÖPUL-Länderanteil

- = Nettozahler

Quelle: BMF; rundungsbedingte Abweichungen möglich

Schlussfolgerungen

Eine Bereinigung des öffentlichen Defizits ("Maastricht"-Defizit) um die haushaltswirksame Nettobelastung Österreichs führte im Zeitraum 1995 bis 1999 — wie nachstehend dargestellt — zu einer Verringerung des öffentlichen Defizits (gemessen am BIP) um durchschnittlich rd 0,2 Prozentpunkte:

"Maastricht"-Defizit Österreichs, bereinigt um Nettozahlerposition

	1995	1996	1997	1998	1999
	in Mrd S				
"Maastricht"-Defizit	121,4	93,7	43,8	60,0	57,4
<i>in % des BIP</i>	5,1	3,8	1,7	2,3	2,1
Haushaltswirksame Nettobelastung	- 5,8	- 1,3	- 10,5	- 6,4	- 9,0
bereinigtes "Maastricht"-Defizit	115,6	92,4	33,3	53,6	48,4
<i>in % des BIP</i>	4,9	3,8	1,3	2,1	1,8
BIP	2 375,2	2 453,2	2 522,2	2 610,9	2 688,7

- = Nettozahler

Quelle: Statistik Österreich; rundungsbedingte Abweichungen möglich

Zusammenfassend bemerkt der RH, dass der Nettozahlerposition Österreichs — im Rahmen der für die Konsolidierung des Bundeshaushalts gebotenen Haushaltsdisziplin — ein besonderer Stellenwert zukommt.

**BESONDERER TEIL****Bereich des Bundeslandes Oberösterreich****Unerledigte Anregungen aus Vorjahren**

Nicht bzw nicht zur Gänze verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Nichtanwendung des Beschlusses der Landesregierung aus dem Jahr 1993. Damit wurden ab 1. April 1993 Bestimmungen über die Belassung von Nebengebühren und Zulagen — für den Fall des Ausscheidens aus dem Büro eines Regierungsmitgliedes oder Landtagsklubs und Zuteilung oder Versetzung zu einer anderen Abteilung oder Dienststelle — in Kraft gesetzt (WB 1996/3 Teilgebiete der Gebarung Abs 3.14, TB Oberösterreich 1996 Abs 4 (3), TB Oberösterreich 1997 S. 9 Abs 1, TB Oberösterreich 1998 S. 7 Abs 1).

Die Landesregierung berief sich wiederum auf den unverändert geltenden Beschluss vom 29. März 1993. Zur Tatsache, dass dieser Beschluss über die abgestufte Belastung der Zulagen und Nebengebühren mit den einschlägigen Bestimmungen des sinngemäß geltenden Gehaltsgesetzes 1956 nicht im Einklang stand, gab die Landesregierung abermals keine Äußerung ab.

Unverändert gelte daher, dass diese Regelung sicherstellen solle, dass

- die Verwendung im Büro eines Regierungsmitgliedes einen Anreiz darstellt, damit auch hochqualifizierte Bedienstete in ein solches Büro wechseln,*
- diese keine Laufbahnnachteile gegenüber anderen Kollegen/Kolleginnen in sonstigen Funktionen haben und*
- eine Absicherung im Falle eines späteren Ausscheidens aus dem Büro gegeben ist.*

Unerledigte Anregungen

20

- Ennsrer Hafen im Bereich der Ennshafen Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH
- (2) Betreibung der bundesverfassungsrechtlichen Verankerung der Internationalisierung der Wasserstraße Enns (TB Oberösterreich 1996 Abs 6.9, TB Oberösterreich 1997 S. 11 Abs 7, TB Oberösterreich 1998 S. 8 Abs 3).
- Laut Mitteilung der Landesregierung soll eine verfassungsrechtliche Verankerung im Rahmen der noch ausstehenden Bundesstaatsreform beschlossen werden.*
- Energie AG im Bereich der Energie AG Oberösterreich (Energie AG)
- (3) Bildung einer oberösterreichischen Energieholding (WB 1998/3 OKA S. 4 Abs 2.1, TB Oberösterreich 1998 S. 8 Abs 4).
- Laut Mitteilung der Landesregierung stünden der Bildung einer oberösterreichischen Energieholding die unterschiedlichen Eigentümerstrategien entgegen. Weiters sei anlässlich eines Energiegipfels vereinbart worden, dass die mit der Teilprivatisierung befasste Beratungsunternehmung einen Bericht über potenzielle Synergien einer oberösterreichischen Energielösung vorlegen solle.*
- Verkehrsverbund im Bereich des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes (OÖVV)
- (4) Verstärkung flankierender Maßnahmen zur Verlagerung des motorisierten Individualverkehrs zum öffentlichen Verkehr (TB Oberösterreich 1997 S. 47 Abs 19 (1)).
- Laut Mitteilung der Landesregierung sei der vom RH erwartete Einfluss des Landes zB bei der Parkraumbewirtschaftung oder Anlastung von Unfall- oder Umweltfolgekosten im Straßenverkehr nicht gegeben.*
- Krankenanstalten im Bereich der Krankenanstalten im Land Oberösterreich
- (5) Schaffung einer grundsatzgesetzkonformen Sondergebührenregelung, wonach es den Anstaltsträgern möglich wäre, vollständig über die Abgeltung der ärztlichen Leistung zu verfügen und diese — nach festzulegenden sachlichen Kriterien — zwischen der Krankenanstalt und den Ärzten zu verteilen.
- Festlegung eines Aufteilungsschlüssels der Ärztehonore.
- Einstellung der Beteiligung der Ärzte an den Ambulanzgebühren (WB 1997/6 Sondergebühren und Ärztehonore Abs 15.2, 16.2 und 18.2, TB Oberösterreich 1997 S. 12 Abs 8, 9 und 10, TB Oberösterreich 1998 S. 8 Abs 5 und 6 sowie S. 9 Abs 7).
- Laut Mitteilung der Landesregierung seien die Gründe, die Empfehlungen des RH nicht zu verwirklichen, unverändert geblieben.*



In Verwirklichung begriffene Anregungen

In Verwirklichung begriffen waren die Anregungen des RH hinsichtlich:

Ennsrer Hafen

im Bereich der Ennshafen Entwicklungs- und Betriebsgesellschaft mbH

- (1) Einrichtung eines Gesellschafterausschusses zur Abstimmung der Eigentümerinteressen (TB Oberösterreich 1996 Abs 6.2.2, TB Oberösterreich 1997 S. 11 Abs 5, TB Oberösterreich 1998 S. 10 Abs 2).

Laut Mitteilung der Landesregierung würden in den zwischen den Gesellschaftern stattfindenden Gesellschaftergesprächen wichtige Unternehmungsfragen besprochen.

- (2) Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen dem Bund sowie den Ländern Niederösterreich und Oberösterreich bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Konzepten betreffend den Ausbau der Wasserstraße Donau (TB Oberösterreich 1996 Abs 6.5.2, TB Oberösterreich 1997 S. 11 Abs 6, TB Oberösterreich 1998 S. 10 Abs 3).

Laut Mitteilung der Landesregierung unterstütze das Land Oberösterreich das vom Bund initiierte Projekt von flussbaulichen Maßnahmen für die Donau, im Zuge dessen eine Versuchsstrecke zur Stabilisierung der Flusssohle bei Problemstrecken errichtet werde. Weiters würden die Bemühungen der Bayerischen Regierung zur Sanierung der Problemstrecke Straubing–Vilshofen unterstützt.

Energie AG

im Bereich der Energie AG Oberösterreich

- (3) Einrichtung eines Management-Informationssystems (WB 1998/3 OKA S. 8 Abs 11.2, TB Oberösterreich 1998 S. 10 Abs 4).

Laut Mitteilung der Landesregierung habe der Vorstand der Energie AG festgelegt, dass ein Management-Informationssystem implementiert werde und damit ein ganzheitliches und effizientes Steuerungssystem für den gesamten Leistungsprozess der Energie AG entstehen solle.

- (4) Festlegung der Zielsetzungen für die Beteiligungen der Energie AG Oberösterreich (WB 1998/3 OKA S. 10 Abs 14.2, TB Oberösterreich 1998 S. 11 Abs 5).

Laut Mitteilung der Landesregierung würden die Zielsetzungen für die einzelnen Geschäftsfelder der Energie AG bzw für die in diesen Geschäftsfeldern tätigen Beteiligungsgesellschaften grundsätzlich vorliegen. Bei der Umsetzung müsse jedoch das Einvernehmen mit den jeweiligen Mitgesellschaftern hergestellt werden.

- (5) Verstärkung und Ausdehnung des Controlling auf die gesamte Unternehmung einschließlich der Beteiligungen (WB 1998/3 OKA S. 15 Abs 26.2, TB Oberösterreich 1998 S. 11 Abs 7).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei aufgrund vorhandener personeller Ressourcen der Controllingprozess auch bei den Beteiligungsunternehmungen intensiviert worden, wobei insbesondere am Aufbau eines systematischen Kontroll- und Berichtswesens für die Beteiligungen gearbeitet werde.

Verkehrsverbund

im Bereich des Oberösterreichischen Verkehrsverbundes

- (6) Grundlegende Änderung der Finanzierungsvereinbarungen zur Sicherstellung der Finanzierbarkeit des OÖVV (TB Oberösterreich 1997 S. 47 Abs 19 (2)).

Die Landesregierung verwies auf eine bis Mitte 2001 laufende gänzliche Neustrukturierung des OÖVV im Rahmen des seit Jänner 2000 geltenden Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetzes 1999.

- (7) Absenkung der Verwaltungskosten des OÖVV (TB Oberösterreich 1997 S. 47 Abs 19 (3)).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien durch eine Umstrukturierung des OÖVV die Verwaltungskosten von rd 17 Mill S (1996) auf rd 12 Mill S (1998) verringert worden.

- (8) Anpassung der Preise der einzelnen Verbundleistungen zwecks erhöhter Kostendeckung (TB Oberösterreich 1997 S. 47 Abs 19 (4)).

Die Landesregierung verwies auf eine Tarifierhöhung ab Oktober 2000.

- (9) Prüfung einer geeigneten flexibleren Organisationsform zur Führung des OÖVV (TB Oberösterreich 1997 S. 47 Abs 19 (5)).

Laut Mitteilung der Landesregierung werde derzeit — konform mit dem ab Jänner 2000 geltenden Öffentlichen Personennah- und Regionalverkehrsgesetz 1999 — eine Kapitalgesellschaft, die langfristig eine höhere Schlagkraft und Anpassungsfähigkeit an veränderte Rahmenbedingungen erwarten lasse, eingerichtet.



Verwirklichte Empfehlungen

Verwirklicht wurden die Empfehlungen des RH hinsichtlich:

Verwaltung

im Bereich der Verwaltung

- (1) Zusammenführung der verschiedenen Maßnahmen der Verwaltungsreform und Umsetzung in Abstimmung mit den Ergebnissen der Aufgabenreform (WB 1999/1 Teilgebiete der Gebarung S. 6 Abs 8 (3)).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien aufgrund der bisherigen Reformmaßnahmen verschiedene Schritte zur Formulierung einer Gesamt-Reformstrategie unternommen worden. Mit ihrer Zusammenführung und Bündelung sollten nicht einzelne Reformschritte erreicht, sondern ein abgestimmter Wandel zu einer modernen ziel-, ergebnis- und bürgerorientierten Dienstleistungsunternehmung fortgesetzt werden.

Eine Zusammenfassung der Überlegungen zur mittelfristigen Verwaltungsentwicklung hätte ihren Niederschlag in einem Strategiepapier unter dem Titel "Politik und Verwaltung" gefunden. Dieses sei den Führungskräften der Landesverwaltung in einer Konferenz vorgestellt und zur Verfügung gestellt worden.

Das Land werde nunmehr sequentiell und in einer sektoralen Projektstellung die Reformschritte umsetzen. Wesentlich sei dabei, durch eine gesamtheitliche Strategie eine abgestimmte Entwicklung im Sinne der Reformzielsetzungen zu gewährleisten.

- (2) Abfallvermeidung sollte nicht Unternehmungsgegenstand der Landesabfallverwertungsunternehmen GesmbH (LAVU) sein, weil diese Tätigkeit dem wirtschaftlichen Interesse der Unternehmung, durch große Altstoffmengen möglichst hohe Erträge zu erzielen, zuwiderläuft (TB Oberösterreich 1997 S. 29 Abs 3.2, TB Oberösterreich 1998 S. 10 Abs 1).

Laut Mitteilung der Landesregierung stehe die LAVU seit Mai 1997 im Eigentum der Bezirksabfallverbände Holding GesmbH bzw des Landesabfallverbandes; die Eigentümerfunktion des Landes sei daher nicht mehr gegeben. Die LAVU würde die nunmehrigen Eigentümer im Bereich "Maßnahmen zur Vermeidung von Abfällen jeder Art" durch Öffentlichkeitsarbeit unterstützen. Die Geschäftsführung der LAVU erachte dies nicht als Widerspruch bzw als ein Zuwiderlaufen gegenüber sonstigen Zielsetzungen der Unternehmung. Im Übrigen wäre der Abfallwirtschaftsplan 1999, der die abfallplanerischen Zielsetzungen des Landes sicherstellen soll, als Verordnung erlassen worden.

Verwirklichte Empfehlungen

24

Energie AG

im Bereich der Energie AG Oberösterreich

- (3) Festlegung der Zielsetzungen für die Beteiligung bei der Oberösterreichischen Ferngas AG (WB 1998/3 OKA S. 10 Abs 14.2, TB Oberösterreich 1998 S. 11 Abs 5).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei die organisatorische Neuausrichtung der Oberösterreichischen Ferngas AG zwischenzeitlich umgesetzt worden.

- (4) Umstrukturierungs- und Konsolidierungsmaßnahmen insbesondere im Bereich des Fuhrparks und des Personals der Kröpfel GesmbH (WB 1998/3 OKA S. 12 Abs 22.2, TB Oberösterreich 1998 S. 11 Abs 6).

Laut Mitteilung der Landesregierung seien die nach der vollständigen Übernahme der ehemaligen Kröpfel-Gruppe, nunmehr AVE Entsorgungs-GesmbH, eingeleiteten Umstrukturierungs- und Konsolidierungsmaßnahmen abgeschlossen worden.

- (5) Verstärkte Kooperation mit benachbarten Energieversorgungsunternehmen (WB 1998/3 OKA S. 4 Abs 2.1, TB Oberösterreich 1998 S. 11 Abs 8).

Laut Mitteilung der Landesregierung hätte die Energie AG in jüngster Vergangenheit vor allem im Vertriebsbereich eine intensive Kooperation zu den übrigen oberösterreichischen Verteilnetzbetreibern aufgebaut. Beachtliche Erfolge seien insbesondere in der gemeinsamen Erarbeitung und Umsetzung von Vertriebsstrategien im Hinblick auf die Marktliberalisierung erzielt worden.

Krankenanstalten

im Bereich der Krankenanstalten im Land Oberösterreich

- (6) Keine weiteren Pragmatisierungen von Spitalsärzten (WB 1997/6 Sondergebühren und Ärztehonorare Abs 19.2, TB Oberösterreich 1997 S. 12 Abs 11, TB Oberösterreich 1998 S. 9 Abs 8).

Laut Mitteilung der Landesregierung sei im politischen Lenkungsausschuss zur Reform des Spitalswesens in Oberösterreich beschlossen worden, Spitalsärzte künftig nicht mehr zu pragmatisieren.



Prüfungsergebnisse

Österreichische Donaukraftwerke AG; Kraftwerk Freudenau

Kurzfassung

Die Österreichische Donaukraftwerke AG Wien (Donaukraft; ab Oktober 1999 VERBUND–Austrian Hydro Power AG) errichtete von 1992 bis 1998 das Kraftwerk Freudenau.

Das Investitionsvorhaben (die vorläufige Endabrechnung belief sich auf 15,6 Mrd S) wies in den Wirtschaftlichkeitsberechnungen sowohl vor Beginn als auch nach Beendigung der Bauarbeiten negative Kapitalwerte auf, so dass ein betriebswirtschaftlicher Erfolg innerhalb der buchmäßigen Lebensdauer des Kraftwerkes Freudenau nicht erwartet werden kann. Im Hinblick auf eine gemäß Gemeinschaftsrecht unter bestimmten Bedingungen zulässige nationale Betriebsbeihilfe wurden der Europäischen Kommission Stranded Costs von rd 5,3 Mrd S zur Genehmigung angezeigt; eine Entscheidung der Europäischen Kommission ist noch ausständig.

Durch die im Rahmen der Strommarktliberalisierung erfolgte Kündigung des Poolvertrages durch die Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft) entstand für die Donaukraft eine neue wirtschaftliche Situation, weil sich nunmehr die Kosten an den auf dem Markt zu erzielenden Erlösen aus Stromverkäufen zu orientieren haben.

Die Strommarktliberalisierung löste innerhalb des Verbundkonzerns Unternehmungsfusionen und Einsparungsaktivitäten aus. Bis Ende 2004 wird sich der Personalstand der Donaukraft mit etwa 500 Mitarbeitern auf weniger als die Hälfte gegenüber 1994 verringert haben.

Die Vergabe von (Bau)Aufträgen für die Errichtung des Kraftwerkes Freudenau sowie die Bodenerkundung wiesen teilweise Mängel auf. Die Kontrollsysteme im Baubereich waren verbesserungsfähig. Die Aufträge über Maschineninvestitionen wiesen für die Donaukraft nachteilige Vertragsbestimmungen auf.

Österreichische Donaukraftwerke AG

Eigentümer:	95,22 % Österreichische Elektrizitätswirtschafts AG (Verbundgesellschaft)				
	2,08 % Land Wien				
	1,67 % Energieversorgung Niederösterreich AG				
	0,78 % Energie AG Oberösterreich				
	0,25 % Land Burgenland				
Unternehmensgegenstand:	Ausbau und Nutzung von Energiequellen, insbesondere von Wasserkraft zum Zwecke der Erzeugung und des Verkaufes von elektrischem Strom				
Gebarungsentwicklung:	1994	1995	1996	1997	1998
	in Mill S				
Umsatzerlöse	3 007	2 984	3 209	3 395	3 749
Betriebsergebnis	764	874	930	1 006	914
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	274	213	290	275	182
Jahresgewinn/-verlust	283	205	212	262	-0,2
Cashflow aus der Betriebstätigkeit	1 065	1 115	1 148	1 042	1 025
Bilanzsumme	27 735	28 410	30 210	31 778	31 335
Investitionen in Sachanlagen	2 046	2 644	3 591	2 287	876
	Anzahl				
Mitarbeiter	1 107	1 000	957	921	825

Für 1999 keine eigenständigen Unternehmensdaten wegen der in diesem Jahr erfolgten Eingliederung in die VERBUND–Austrian Hydro Power AG verfügbar

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von Mai bis Juli 1999 die Gebarung der Österreichischen Donaukraftwerke AG, Wien (Donaukraft; ab 11. Oktober 1999 VERBUND–Austrian Hydro Power AG) vor allem im Zusammenhang mit der Errichtung des Kraftwerkes Freudenu. Zu den im Februar 2000 zugeleiteten Prüfungsmitteilungen nahmen die Donaukraft im April 2000 und der Wiener Stadtsenat im Mai 2000 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerungen im Juni 2000. Die Landesregierungen von Burgenland, Niederösterreich und Oberösterreich verzichteten auf die Abgabe von Stellungnahmen.

Unternehmens- strategie

- 2.1 Den Sondergesellschaften war es durch das im Poolvertrag geregelte Kostenerstattungsprinzip möglich, die bei ihrer Geschäftstätigkeit jeweils anfallenden Kosten an die Verbundgesellschaft weiterzuverrechnen.

Durch das im August 1998 kundgemachte Bundesgesetz, mit dem die Organisation auf dem Gebiet der Elektrizitätswirtschaft neu geregelt wird, BGBl I Nr 143/1998, (Beginn der Öffnung des heimischen Strommarktes) und die Kündigung des Poolvertrages durch die Österreichische Elektrizitätswirtschaft AG (Verbundgesellschaft) entstand für die Donaukraft eine neue wirtschaftliche Situation, weil sie künftig ihre Kosten-



struktur an den auf dem Markt zu erzielenden Erlösen aus Stromverkäufen zu orientieren hat. Die Donaukraft war sich dessen bewusst, dass die Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit — vor allem wegen der hohen Erzeugungskosten des neuen Kraftwerkes Freudenau von etwa 1 S je Kilowattstunde — ein rigoroses Kostenmanagement und die konsequente Fortsetzung aller Optimierungsmaßnahmen erforderte; dazu waren folgende Schwerpunkte vorgesehen:

(1) Fusion der Donaukraft mit anderen Stromerzeugungsgesellschaften des Verbundkonzerns, um Synergien zu nutzen und Doppelgleisigkeiten abzubauen;

(2) Konzentration von Verwaltungsaufgaben an wenigen Standorten, Reduktion der Büroflächen, Kosteneinsparungen bei Vorleistungen und Bündelungen von Beschaffungsvorgängen, Zentralisierung der Bereiche Rechnungswesen, Controlling und Personaladministration;

(3) weiterer Abbau des bereits von 1985 (1 380) bis 1995 (1 000) verringerten Personalstandes auf 500 Mitarbeiter bis 2004;

(4) Ausweitung der Automatisierung und Umsetzung der Kraftwerkssteuerung durch ein neues Konzept, Übergang zur zustandsorientierten Instandhaltung und Aufschub von Großreparaturen und Erneuerungen;

(5) Vornahme von Leasing-Transaktionen und Verwertung des nicht betriebsnotwendigen Vermögens.

Gemäß einer Planrechnung wird das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bis 2004 selbst bei einer raschen und reibungslosen Umsetzung des geplanten Maßnahmenpakets im Jahr 2002 auf einen negativen Wert von 74 Mill S sinken.

2.2 Der RH beurteilte die strategischen Maßnahmen grundsätzlich positiv und empfahl, sie weiterzuführen. Er erachtete jedoch die in der Planrechnung mit 5,3 Mrd S bereits berücksichtigte Betriebsbeihilfe aufgrund der so genannten "Stranded Costs" für nicht gesichert und die Erlöse für zu optimistisch geschätzt.

Wegen der zB im Vergleich zu skandinavischen Kraftwerken noch relativ jungen österreichischen Wasserkraftanlagen wird sich nach Ansicht des RH die Wettbewerbsfähigkeit — auch gegenüber thermischen Kraftwerken — erst mittelfristig mit steigendem Ausfinanzierungsgrad der Anlagen und nach Maßgabe der künftigen Marktpreisentwicklung erweisen. Der RH empfahl, dies bei künftigen Strategien des Verbundkonzerns und der öffentlichen Hand zu berücksichtigen.

Neuorganisation

3.1 Aufgrund des hohen Rationalisierungsbedarfs hatten die Donaukraft und die Verbundgesellschaft bereits die nachstehenden Maßnahmen zur Neuorganisation in Angriff genommen:

(1) Ende 1992 fasste die Donaukraft die technischen Personalkapazitäten in der Donaukraft-Wasserbauengineering & Consulting GesmbH (Wasserbauengineering) zusammen und fusionierte diese 1997 in die Verbundplan GesmbH.

(2) Mitte 1999 erfolgte die Fusionierung der Sondergesellschaften Donaukraft, Tauernkraftwerke AG und Verbundkraft Elektrizitätswerke GesmbH zur "VERBUND–Austrian Hydro Power AG", die auch die gesamte operative Tätigkeit der damals noch nicht fusionierten Österreichischen Draukraftwerke AG wahrnahm.

(3) Nach der Neuorganisation des Verbundkonzerns blieben von den ehemals über 50 Organisationseinheiten der Donaukraft elf Organisationseinheiten übrig. Die Neuorganisation soll bis 2003 im Verbundkonzern insgesamt zu einer Senkung des Personalstandes auf 2 533 Mitarbeiter führen (1994: 4 942 Mitarbeiter).

- 3.2 Der RH anerkannte, dass sowohl die Donaukraft als auch die Verbundgesellschaft erhebliche Anstrengungen unternommen haben, den Verbundkonzern auf den liberalisierten Strommarkt vorzubereiten. Damit entsprachen sie den Empfehlungen des RH, die er anlässlich früherer Gebarungsüberprüfungen (WB Energieversorgungsunternehmungen Reihe Bund 1995/1) zum Ausdruck gebracht hat.

Allerdings wies er darauf hin, dass die frühere faktische Monopolstellung der öffentlichen Elektrizitätsversorgung und das angewandte Kostenerstattungsprinzip einer kostenbewussten Führung der Sondergesellschaften nicht förderlich waren.

Weil der rasche Personalabbau eine verlässliche Sicherung und Weitergabe der Erfahrungen der Mitarbeiter im gesamten Verbundkonzern erschwerte, empfahl der RH, ein fundiertes Wissensmanagement aufzubauen.

Kraftwerk Freudenau

Entwicklung,
Baubewilligung,
Projektplanung

- 4.1 Nach der Nichtrealisierung der Kraftwerksprojekte in Hainburg und Nagymaros konzentrierte sich die Donaukraft auf die Verwirklichung des Projektes Kraftwerk Wien. Im Jahr 1986 riefen die Stadt Wien und die Donaukraft den internationalen Wettbewerb "Chancen für den Donaoraum" ins Leben, der mit breiter Bürgerbeteiligung ablief. Der von einer internationalen Jury einstimmig ausgewählte Siegerentwurf mündete in das Projekt Kraftwerk Freudenau.

Nach Abwicklung eines umfangreichen Vorprüfungs- und Ermittlungsverfahrens erteilte das damalige BMLF die wasserrechtliche Grundsatzgenehmigung (Juli 1991). Sie enthielt 384 Bedingungen und Auflagen; ferner waren 13 Detailprojekte bei der Wasserrechtsbehörde einzureichen sowie für jedes vorgelegte Detailprojekt um die naturschutzrechtliche Bewilligung gemäß Wiener Naturschutzgesetz anzusuchen.

Nachdem 1991 ein positives Ergebnis der von der Stadt Wien geforderten Umweltverträglichkeitsprüfung vorgelegen war und eine Volksbefragung in Wien die mehrheitliche Zustimmung ergeben hatte, genehmigte der Aufsichtsrat der Donaukraft im Juni 1992 die Errichtung des Kraftwerkes Freudenau mit voraussichtlichen Errichtungskosten von rd 12,4 Mrd S (Engpassleistung 172 Megawatt, Regelarbeitsvermögen 1 052 Gigawatt).



Im Dezember 1992 — zwei Monate nach Baubeginn — ging die Planung, Bauüberwachung und Beratung des Kraftwerkes Freudenau auf die neu gegründete Wasserbauengineering über, die sich im Wesentlichen aus dem ehemaligen Planungs- und Baustab der Donaukraft zusammensetzte. Die Leistungsverrechnung erfolgte gemäß einer Rahmenvereinbarung nach der Gebührenordnung für Ziviltechniker. Die Donaukraft übernahm die Bauherrenfunktion und — gemeinsam mit der Wasserbauengineering — das Projektmanagement. Die Projektarbeit oblag der Wasserbauengineering. Das Zusammenwirken war durch gelegentliche Konflikte sowie anfangs durch wechselseitige Informationsdefizite und unklare Kompetenzabgrenzungen geprägt.

- 4.2 Obwohl der RH die Ausgliederung des Planungs- und Baustabes der Donaukraft in eine gesonderte Gesellschaft grundsätzlich begrüßte, erachtete er jedoch den Zeitpunkt dieser Maßnahme für ungünstig. Es wäre zweckmäßiger gewesen, die Ausgliederung und die begleitenden organisatorischen Maßnahmen spätestens ein halbes Jahr vor Baubeginn durchzuführen. Die Mängel in der Projektorganisation hätten diesfalls schon früher behoben werden können.
- 4.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes sei eine frühere Ausgliederung wegen der Umorganisation des Verbundkonzerns nicht möglich gewesen.*
- 4.4 Der RH entgegnete, dass in diesem Falle entsprechende begleitende Koordinations- und Kontrollmaßnahmen zu treffen gewesen wären.

Vergabe von
Baufträgen

Allgemeines

- 5 Von den gemäß einer vorläufigen Endabrechnung 1999 angefallenen Errichtungskosten des Kraftwerkes Freudenau von rd 15,6 Mrd S entfielen rd 8,8 Mrd S auf den Baubereich.

Ausschreibungszeitpunkt

- 6.1 Nach der Ablehnung eines Angebotes jener Bau-ARGE, die bereits sechs Donaukraftwerke errichtet hatte, schrieb die Donaukraft im Juli 1991 die Bauarbeiten für das Hauptbauwerk des Kraftwerkes Freudenau erstmals im offenen Verfahren aus. Bestbieter unter Beibehaltung des ursprünglichen Leistungsverzeichnisses war neuerlich die Bau-ARGE.

Wegen fehlender Bewilligungen konnten die Bauaufträge erst im August 1992 vergeben werden. Dadurch eingetretene Preisgleitungen bewirkten eine Kostenerhöhung von 8 Mill S. Die Donaukraft verringerte die ursprüngliche Gesamtangebotssumme durch zahlreiche nachträgliche Projektänderungen und durch eine gesonderte Vergabe der Spezialiiefbauarbeiten um 155 Mill S bzw 5,8 %.

- 6.2 Der RH begrüßte die Durchführung eines offenen Verfahrens. Die Ausschreibung der Bauarbeiten des Hauptbauwerkes erachtete der RH jedoch für verfrüht, weil der tatsächliche Leistungsumfang — wegen der zahlreichen nachträglichen Projektänderungen — nicht festgestanden war. Der RH vertrat die Ansicht, die Donaukraft hätte erst nach Feststehen des endgültigen Leistungsbedarfs ausschreiben sollen.
- 6.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes wären auch bei einer Neukalkulation Preisgleitungen berücksichtigt worden, die zu einem höheren Angebotspreis geführt hätten. Der Informationsstand über den tatsächlichen Leistungsbedarf habe sich im Laufe des Jahres 1992/93 nicht wesentlich verbessert.*
- 6.4 Der RH entgegnete, dass für die Erstellung eines Angebotes nicht nur die Kalkulation, sondern auch die aktuelle Marktlage und Wettbewerbssituation ausschlaggebend sind. Die vorgenommenen Projektänderungen belegten die Verbesserung des Informationsstandes über den Leistungsbedarf.

Vergabeverfahren

- 7.1 Während die Stadt Wien Bauaufträge für den Wiener Stauraum durchwegs im offenen Verfahren vergab, schrieb die Donaukraft zwischen Jänner 1994 und März 1996 einige Bauleistungen (etwa Errichtung von Vertikalfilterbrunnen für das Grundwasserbewirtschaftungssystem für den 2. und 20. Wiener Gemeindebezirk [24 Mill S], Zufahrtsbrücke zur Kraftwerksinsel [25 Mill S]) im nicht offenen Verfahren und ohne EU-weiten Aufruf zum Wettbewerb aus.
- 7.2 Der RH kritisierte die Wahl des Vergabeverfahrens, denn damit begab sich die Donaukraft der Chance, durch die Ausnutzung des Wettbewerbes beim offenen Verfahren mögliche Preisvorteile zu erzielen.
- 7.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes sei das Bundesvergabegesetz zum Zeitpunkt der Ausschreibung für die Hauptarbeiten nicht anzuwenden gewesen.*
- 7.4 Der RH wies darauf hin, dass das Bundesvergabegesetz auf alle nach dessen Inkrafttreten (1. Jänner 1994) erfolgten Ausschreibungen anzuwenden war.

Zahlungsbedingungen

- 8.1 In den beiden Bauverträgen für das Hauptbauwerk fehlte bei den Zahlungsbedingungen der Hinweis, dass Zahlungen der Donaukraft jeweils nur an einem bestimmten Werktag zu erfolgen hatten. Wegen dadurch entstandener Überschreitungen der Zahlungsfrist hatte die Donaukraft 690 000 S an Verzugszinsen zu bezahlen.
- 8.2 Der RH kritisierte die mangelhafte Formulierung der Zahlungsbedingungen, wodurch der Donaukraft vermeidbare finanzielle Nachteile entstanden.



Nachtragsaufträge

- 9.1 Wegen zahlreicher Nachtragsaufträge erhöhte sich die abgerechnete Gesamtleistung der Bau-ARGE (auf Basis der letzten Teilrechnungen) um 90 Mill S gegenüber dem ursprünglichen Bestellwert (1,772 Mrd S), obwohl die Bau-ARGE bei den ursprünglich ausgeschriebenen Leistungen um 172 Mill S weniger abgerechnet hatte.

Die Bau-ARGE brachte drei Klagen gegen die Donaukraft ein, weil diese Nachtragsaufträge im Gesamtwert von 89 Mill S nicht anerkannt hatte.

- 9.2 Der RH bemängelte die zahlreichen Abweichungen von der ursprünglichen Planung, die vielfach zu Nachtragsaufträgen und — damit verbunden — zu Abrechnungsschwierigkeiten führten.

Leistungsverzeichnisse

- 10.1 Zahlreiche Positionen der Leistungsverzeichnisse für das Hauptbauwerk wurden nicht ausgeführt; bei einigen Positionen traten außergewöhnliche Preiserhöhungen auf. Auch Nachtragsaufträge waren mehrfach überhöht. Im Einzelnen war festzustellen:

(1) Bei Baubeginn konnte die Donaukraft das benötigte Kiesmaterial für die Spezialtiefbauarbeiten nicht bereitstellen, weil die Kiesaufbereitungsanlage der Bau-ARGE noch nicht in Betrieb war. Die Bauunternehmung lieferte — auf Kosten der Donaukraft — das Material im Wert von 3 Mill S selbst.

(2) Das in den Baugruben gewonnene Kiesmaterial war leicht verunreinigt und für die Verwendung als Betonzuschlagsstoff nur bedingt zu verwenden. Dies erforderte Mehrkosten für die Kiesaufbereitung von 55 Mill S. Sandmangel im Rohkies erforderte zusätzlich eine Sandaufbereitungsanlage um 27 Mill S.

(3) Für das Verführen von überschüssigem Aushubmaterial auf eine Deponie des Auftragnehmers waren — aufgrund einer fehlerhaften Materialbilanz — 26 Mill S statt der vereinbarten 16 Mill S aufzuwenden. Fehlende Deponieflächen führten zu zusätzlichen Kosten von 4 Mill S.

(4) Zusätzliche Maßnahmen und Behinderungen im Baustellenbetrieb kosteten die Donaukraft 1 Mill S.

(5) Da für die Spezialtiefbauarbeiten anfänglich keine Baustromversorgung seitens der Donaukraft zur Verfügung stand, waren für Notstromaggregate zusätzlich 2 Mill S erforderlich.

(6) Für zusätzliche Ufersicherungen außerhalb der Baugruben entstanden der Donaukraft Mehrkosten von 5 Mill S.

- 10.2 Der RH kritisierte die teilweise ungenügenden Leistungsverzeichnisse und die zum Teil unzureichende Baustellenkoordinierung, die einen wesentlichen Grund für die erwähnten Mehrkosten von 107 Mill S darstellten.

- Bodenerkundung
- 11.1 Die geologischen Bodenerkundungen im Bereich des Hauptbauwerkes erbrachten keine Hinweise auf allfällige Probleme. In der Ausschreibung waren Kosten für die Trockenhaltung der Baugrube von 28 Mill S vorgesehen, die sich jedoch infolge der Entdeckung eines zweiten, tiefer liegenden und druckhältigen Grundwasserhorizonts anlässlich des Aushubes der Baugrube auf 65 Mill S erhöhten. Weitere Mehrkosten fielen durch einen erschwerten Baugrubenaushub (81 Mill S) und durch die Behandlung von zu spät erkanntem verunreinigtem Erdreich (15 Mill S) an.
 - 11.2 Der RH erachtete die geologischen Bodenerkundungen für unzureichend und empfahl, künftig schon vor der Durchführung einer Großinvestition auch tiefere Bodenschichten genauer zu untersuchen. Auf diese Weise könnte der Leistungsumfang in der Ausschreibung wirklichkeitsnah erfasst sowie die Auftraggeberposition bei Nachtragsangeboten verbessert werden.
 - 11.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes seien die Probleme nicht vorhersehbar gewesen.*
- Bauvorbereitung
- 12.1 Einzelne Baulose im Bereich des Wiener Stauraumes wiesen bei den Baumeisterarbeiten starke Kostenerhöhungen auf. So erhöhte sich die Abrechnungssumme — gegenüber der ursprünglichen Auftragssumme von 153 Mill S — beim Baulos Donauinsel auf 209 Mill S; jene für die erste Ausbauphase des rechten Donaudammes stieg von 80 Mill S auf 169 Mill S. Die Kostenerhöhungen waren beim Baulos Donauinsel auf die Auflagen des Wasserrechtsbescheides sowie beim Baulos rechter Donaudamm auf Probleme mit der Untergrunddichtung und fehlende Geräte für eine Dammschüttung von der Donau aus zurückzuführen.
 - 12.2 Der RH empfahl, künftig durch eine bessere Bauvorbereitung möglichen Baukostensteigerungen entgegenzuwirken.
- Kontrollsysteme im Baubereich
- 13.1 Die Ende 1992 in die Wasserbauengineering integrierte Abteilung Bauwirtschaft der Donaukraft wurde Mitte 1994 wieder in die Donaukraft zurückgeführt.
 - 13.2 Der RH bemängelte die Eingliederung der Abteilung Bauwirtschaft in die Wasserbauengineering, weil dies die Ausübung der Bauherren- und Kontrollfunktion durch die Donaukraft zwischenzeitlich eingeschränkt hatte.
 - 14.1 Die 95 Nachtragsforderungen der Bau-ARGE wurden von der Wasserbauengineering nur formal geprüft. Die Donaukraft entschied über die Anerkennung oder Ablehnung der Nachtragsforderungen. Wegen der stetigen Personalstandsverringerungen und nicht zuletzt auch wegen der Doppelbelastung durch die teilweise zeitlich überlappende Abwicklung des Projektes Kraftwerk Freudenu und eines weiteren Projektes im Kraftwerk Ybbs-Persenbeug standen sowohl der Donaukraft als auch der Wasserbauengineering keine ausreichenden Kontrollmöglichkeiten zur Verfügung. Die Personalausstattung für eine begleitende Kontrolle musste daher nachträglich verstärkt werden.



- 14.2 Der RH empfahl, künftig ab Baubeginn ein leistungsfähiges Kontrollsystem einzurichten.
- 15.1 Gemäß einem Übereinkommen der Donaukraft und der Stadt Wien war die Stadt Wien im Wiener Stauraumbereich für die Ausschreibung, Vergabe, Überwachung und Abrechnung der Bauleistungen von 460 Mill S namens und auf Rechnung der Donaukraft zuständig. Der Donaukraft wurde ein Mitwirkungs- und Informationsrecht eingeräumt. Die anteiligen Kosten der Stadt Wien von 153 Mill S wurden größtenteils als Fixkosten vereinbart. Das Risiko von Kostensteigerungen trug die Donaukraft weitestgehend allein. Erst während der laufenden Bauarbeiten beauftragte die Donaukraft im Jänner 1994 die Wasserbauengineering mit der begleitenden Baukontrolle. Aufgrund der erwähnten Personalknappheit konnte diese lediglich eine — eingeschränkte — Plausibilitätskontrolle der Teilrechnungen durchführen.
- 15.2 Der RH bemängelte, dass nicht bereits bei Baubeginn eine ausreichend ausgestattete begleitende Baukontrolle eingerichtet worden war.

Maschinen-
investitionen

Rahmenverträge

- 16.1 Die Donaukraft schloss seit 1976 mit einer österreichischen Unternehmung langfristige Rahmenverträge über die Lieferung von Generatoren bzw der Leittechnik für ihre Donaukraftwerke ab, die allerdings einer Vergabe mittels Ausschreibung und damit der vollen Nutzung des Wettbewerbes grundsätzlich entgegenstanden. Die Donaukraft vergab beim Kraftwerk Freudenau die beiden Aufträge über Generatoren und die Leittechnik um 477 Mill S bzw 71 Mill S, ohne dass vergleichbare Angebote der Konkurrenz vorlagen.
- 16.2 Der RH bemängelte diese Vorgangsweise; die Donaukraft hätte durch die Einholung von Konkurrenzangeboten trotz der bestehenden Rahmenverträge versuchen sollen, Preisvorteile zu erwirken.
- 17.1 Im Jahr 1993 wurden die ablaufenden Rahmenverträge um weitere zehn Jahre verlängert. Für Turbinenlieferungen schloss die Donaukraft erstmals einen Rahmenvertrag ab.
- 17.2 Ungeachtet dessen, dass die Rahmenverträge bis 1999 mangels Auftragsvergaben noch keine Auswirkungen entfalteten, erachtete der RH die Nutzung des Wettbewerbes im Wege von Ausschreibungen für zweckmäßiger als das Festhalten an Rahmenverträgen.

Vertragsbestimmungen

18.1 Zu einzelnen Vertragsbestimmungen bei Aufträgen über Maschineninvestitionen war festzustellen:

(1) Die Vertragsstrafen für die Überschreitung von Lieferterminen bei Turbinen und Generatoren sahen ua ein Verschulden des Lieferanten als Voraussetzung für die Geltendmachung des Pönales vor.

(2) In den Lieferverträgen für einen Eisbrecher (Auftragswert 48 Mill S), für die Blocktransformatoren (Auftragswert 32 Mill S) und für die Turbineneinlaufrechen (Auftragswert 51 Mill S) sowie in den allgemeinen Angebots- und Auftragsbedingungen war die Möglichkeit eines Verzichtes der Donaukraft auf die Geltendmachung eines Pönales vereinbart, wenn ihr aus der Lieferverzögerung kein Schaden entstanden war.

(3) Der Auftrag für die Wehrverschlüsse sah eine Entschädigungsobergrenze für vom Auftragnehmer verschuldete Schäden auch bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit vor.

(4) Die zweite Rate (47,5 Mill S) für Turbinen war bereits neun Monate vor einer anderen, terminlich nicht fixierten Leistungserstellung als fällig vereinbart.

(5) Bei den Generatoren und den Transformatoren fehlte — im Gegensatz zu den Turbinen und zu früheren Kraftwerksprojekten — für den Fall einer bestimmten Unterschreitung des vereinbarten Wirkungsgrades ein vertraglich vereinbartes Rückweisungsrecht.

18.2 Der RH verwies auf die für die Donaukraft nachteiligen Vertragsbestimmungen, die geeignet waren, ihre Position als Auftraggeber zu schwächen.

Turbinen

19.1 Im August 1990, somit 16 Monate vor Baubeschluss, legte die Turbinen-ARGE Freudenua ein Angebot für die Lieferung eines Turbinentyps, der für den eingestellten Kraftwerksbau Nagymaros vorgesehen gewesen war. Auch der angebotene Preis entsprach (ohne Gleitungen) dem für das Projekt Nagymaros 1986 für sechs Turbinen festgelegten Preis von 1 Mrd S. Die Donaukraft nahm das Angebot zwei Tage später "vorbehaltlich der erforderlichen Aufsichtsratsgenehmigung" an. Dem 1992 nach Baubeschluss erfolgten Aufruf zur Abgabe von so genannten Präqualifikationsangeboten in der Wiener Zeitung, die der näheren Erkundung des möglichen Bieterkreises diente, leistete nur die Turbinen-ARGE Folge.

19.2 Der RH kritisierte die — wenn auch unter Vorbehalt erfolgte — Annahme eines Angebots vor Baubeschluss und die fehlende Ausschreibung für die Vergabe der Turbinen. Nach Auffassung des RH wäre der Präqualifikationsaufruf auch im Ausland bekannt zu machen gewesen; eine unmittelbare Kontaktnahme der Donaukraft mit den ihr bekannten großen europäischen Turbinenherstellern wäre jedenfalls angebracht gewesen.



- 20.1 In den Verhandlungen ließ die Turbinen-ARGE vom angebotenen Preis von 1,233 Mrd S (einschließlich Gleitungen auf Preisbasis Dezember 1991) 126 Mill S nach, den Großteil davon mit der Begründung, dass die Kosten für die Konstruktion der Turbinen wegen der Gleichartigkeit ihrer Bauart mit jenen für das Kraftwerk Nagymaros nicht mehr anfallen würden.

Die Donaukraft betrachtete das Angebot als sehr günstig und vergab den Auftrag für 1,107 Mrd S an die Turbinen-ARGE.

- 20.2 Der RH anerkannte, dass der Preis für die Turbinen im Vergleich zu früheren Kraftwerksprojekten günstiger war. Er war jedoch der Auffassung, dass ein höherer Preisnachlass zu erzielen gewesen wäre.

Schleusenverschlüsse

- 21.1 Die Donaukraft verlangte vom Lieferanten der Schleusenverschlüsse, der den Auftrag aufgrund eines sehr knapp kalkulierten Preises erhalten hatte, Änderungen der von ihm geplanten Fertigung der Stemmtoore zwecks Qualitätsverbesserung. Obwohl über die damit verbundenen Mehrkosten von 15 Mill S keine Einigung erzielt werden konnte, beauftragte die Donaukraft den Lieferanten mit der Änderung, um den Bau nicht zu verzögern. Da der Lieferant letztlich eine Nachtragsforderung von 60 Mill S erhob, kam es Ende 1997 zur gerichtlichen Auseinandersetzung, die bis Oktober 2000 noch nicht entschieden war.
- 21.2 Der RH wies darauf hin, dass wegen des knapp kalkulierten Angebots die Geltendmachung von Mehrkosten zu erwarten gewesen war. Es wäre daher vorgängig eine entsprechende vertragliche Absicherung anzustreben gewesen.

Wirkungsgrad

- 22.1 Dem Wirkungsgrad bei der Stromerzeugung kommt große wirtschaftliche Bedeutung zu. Dementsprechend sah der Vertrag je 0,1 % Wirkungsgradunterschreitung ein Pönale von 0,2 % des Auftragswertes und ab 5 % Unterschreitung eine Nachbesserung bzw ein Rückweisungsrecht vor. Seit der Verwendung von Rohrturbinen in den 70er-Jahren nahm die Donaukraft aus Kostengründen bei der Abnahme fertiger Anlagen keine Turbinenwirkungsgradmessungen mehr vor. Die vertraglich festgelegten Leistungsdaten basierten auf Modellversuchen, die eine unabhängige Versuchsanstalt durchführte.
- 22.2 Der RH hielt — zumindest stichprobenweise vorzunehmende — Wirkungsgradmessungen an Rohrturbinen für wirtschaftlich angebracht. Er wies darauf hin, dass eine Turbinenwirkungsgraddifferenz von nur 0,1 % für das Kraftwerk Freudenau — bei Annahme einer Lebensdauer der Turbinen von 50 Jahren — zu einem Produktionsunterschied von etwa 50 Mill Kilowattstunden führt.

- 22.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes sei die Ermittlung von Wirkungsgraden bei Turbinen im Modellversuch genauer als an der Anlage selbst.*
- 22.4 Der RH entgegnete, dass dies durch zumindest stichprobenweise Messungen an den Anlagen zu untermauern wäre.

Baukosten-
entwicklung

- 23.1 Zur Baukostenentwicklung war Folgendes festzustellen:
 - (1) Gegenüber den ursprünglichen Erwartungen (rd 12,43 Mrd S, September 1991) stiegen die Errichtungskosten des Kraftwerkes Freudenu bis März 1999 auf rd 13,048 Mrd S an. Zwecks besserer Vergleichbarkeit berücksichtigte die Donaukraft die aufgrund ihrer Bauherrenfunktion anfallenden eigenen Gemeinkosten (0,701 Mrd S) sowie die Preisgleitungen (rd 1,811 Mrd S) dabei nicht.
 - (2) Die Mehrkosten von 618,4 Mill S (+5 %) ergaben sich aus der Saldierung der gesamten Minderkosten mit den gesamten Mehrkosten; beispielsweise betruen im Baubereich die Mehrkosten rd 1,4 Mrd S (Kostensteigerung rd 22 %).
 - (3) Die Mehrkosten beinhalteten auch Aufträge von 365 Mill S, die wegen geänderter Rahmenbedingungen und zusätzlicher Vorgaben des Eigentümers bei Baubeginn nicht absehbar waren.
 - (4) Bei Sonderbaumaßnahmen (Brückenhebungen, Entsorgung von unreinigtem Material, Anpassung des Kraftwerkes Donaustadt und des linken Donausammlers, Maßnahmen für die damalige Erste Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft AG) konnten die Kosten aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der rechtlichen Vorgaben erst nach erfolgter Detailplanung bzw weitergehenden Untersuchungen konkret erfasst werden. Da die Donaukraft dabei nicht als Bauherr fungierte, hatte sie wenig Einfluss auf die Kostengestaltung und Probleme mit der Kostenaufteilung. Die insgesamt bei den Sonderbaumaßnahmen entstandenen Mehr- oder Minderkosten lagen teilweise bis zu 440 % über bzw bis zu 100 % unter den budgetierten Werten; gemäß einer vorläufigen Abrechnung stiegen sie von 1,4 Mrd S (1992) auf 1,8 Mrd S (1999).
- 23.2 Der RH hielt den insgesamten Kostenanstieg um 5 % — ungeachtet der nicht berücksichtigten Preisgleitungen und eigenen Gemeinkosten der Donaukraft — für vertretbar, wengleich auf die beträchtliche Kostensteigerung im Baubereich hinzuweisen war.

Nach Ansicht des RH hätte sich eine längere und konsolidierte Planungsphase, eine früher einsetzende begleitende Kontrolle und eine umfassendere und besser dokumentierte Baustellenüberwachung dämpfend auf die Kostensteigerung im Baubereich ausgewirkt. Der RH räumte allerdings ein, dass ein Bauwerk dieser Dimension vor allem im Tiefbaubereich mit Risiken verbunden ist, deren genaue kostenmäßige Erfassung vor Baubeginn schwierig ist.



Zur Verbesserung der Aussagekraft der Baukostenverfolgung empfahl der RH, die eigenen Gemeinkosten in den Gesamtprojektkosten zu berücksichtigen. Hinsichtlich der Sonderbaumaßnahmen empfahl der RH, künftig der Ermittlung von Kostenverteilungsschlüsseln verstärkt Kosten-Nutzen-Analysen zugrunde zu legen.

Wirtschaftlichkeit

Berechnungen

- 24.1 Zu den Berechnungen der Wirtschaftlichkeit des Kraftwerkes Freudenau war Folgendes festzustellen:

Zum Zeitpunkt des Baubeschlusses lagen bei der Donaukraft mehrere rechnerische Varianten einer Aufwands- und Ertragskalkulation als Entscheidungsgrundlage vor. Dabei ergab die optimistische Variante der dynamischen Investitionsrechnung vom September 1991, bei der ein Bundeszuschuss von 5 Mrd S angenommen worden war, einen negativen Kapitalwert von 7,4 Mrd S. (Der Kapitalwert ist die Differenz der während der Nutzungsdauer anfallenden Einnahmen und Ausgaben, die auf einen bestimmten Zeitpunkt ab- oder aufgezinst werden. Er liefert eine Aussage über das zu erwartende Ergebnis einer Investition, die dann wirtschaftlich ist, wenn die Rechnung einen positiven Kapitalwert ergibt.)

Der interne Zinsfuß (bei diesem wird von einem Kapitalwert von Null ausgegangen) belief sich auf 2,6 %; das erste Gewinnjahr wäre nach 25 Jahren zu erwarten gewesen.

- 24.2 Nach Ansicht des RH war das Projekt Kraftwerk Freudenau aus betriebswirtschaftlicher Sicht als unrentabel zu beurteilen, wenngleich er nicht verkennt, dass eine Vorscheurechnung über 50 Jahre mit Unsicherheiten behaftet ist. Der negative Kapitalwert ließ erkennen, dass die ab dem 25. Jahr auftretenden Jahresüberschüsse die in den Jahren zuvor kumulierten Fehlbeträge innerhalb der buchmäßigen Lebensdauer des Kraftwerkes nicht ausgleichen werden.
- 24.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes sei der negative Kapitalwert ohne Berücksichtigung der damals — nicht zuletzt wegen des Kraftwerksprojektes — berechtigterweise zu erwartenden amtlichen Erhöhung des Strompreises ermittelt worden.*

Baukostenzuschuss des Bundes

- 25.1 Als Ergebnis von Gesprächen mit dem BMF, dem damaligen BMWV und dem damaligen BMWA gewährte der Bund für die auch der Schifffahrt dienende Mehrzweckanlage Freudenau aus budgetären Gründen statt dem von der Donaukraft errechneten Baukostenzuschuss von 5 Mrd S lediglich 1,5 Mrd S. Der damalige Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, Dr Wolfgang Schüssel, wies dabei auf die Möglichkeit einer weiteren Abgeltung der Kosten im Zuge eines Strompreisverfahrens hin. Obwohl der Aufsichtsrat 1991 festgehalten hatte, dass ohne ausreichenden Bundeszuschuss nicht gebaut werden könnte, beschloss er in der Folge letztlich wegen der aus damaliger Sicht gegebenen energiewirtschaftlichen Argumente die Errichtung des Kraftwerkes Freudenau.

- 25.2 Der RH wies darauf hin, dass die vorgeschlagene Überwälzung von Kosten aus dem Schifffahrtsbereich auf den Strompreis zu einer nicht verursachungsgerechten Belastung der Stromabnehmer geführt hätte. Aufgrund des zwischenzeitlich liberalisierten Strommarktes und der dadurch stark sinkenden Strompreise war dies nicht möglich. Das Kraftwerk Freudenau stellte letztlich eine zusätzliche wirtschaftliche Belastung für den Verbundkonzern dar.

Stranded Costs

- 26.1 Gemäß Gemeinschaftsrecht liegen Stranded Costs vor, wenn bereits eingegangene Verpflichtungen oder Garantien nicht erfüllt werden können. In diesem Fall können zur Erhaltung der Lebensfähigkeit der betroffenen Unternehmung Übergangsregelungen für eine begrenzte Zeitdauer gewährt werden (zB innerstaatlich aufzubringende Betriebsbeihilfen, die von den Stromabnehmern zu tragen sind), um ihr den Übertritt zu einem wettbewerbsorientierten Elektrizitätsmarkt zu erleichtern. Der Bund (vertreten durch das damalige BMwA) hat daher nach Einholung eines umfassenden Gutachtens in Abweichung zu dem vom Verbundkonzern ursprünglich gestellten Antrag über 9,1 Mrd S gegenüber der Europäischen Kommission rd 5,3 Mrd S Stranded Costs für das Kraftwerk Freudenau zur Genehmigung angezeigt. Bis Oktober 2000 war eine Entscheidung der Europäischen Kommission noch ausständig.
- 26.2 Der RH begrüßte die Vorgangsweise des damaligen BMwA im Zusammenhang mit der Meldung von Stranded Costs.

Finanzierung

- 27.1 Bis 1995 erfolgte die Abdeckung der erforderlichen Finanzmittel durch unverzinsliches Fremdkapital von 5,6 Mrd S (Baukostenzuschüsse der Landesgesellschaften, Garantiezahlungen des Bundes usw) und durch interne Konzernfinanzierung von 1,0 Mrd S. Ab 1996 mussten im Rahmen des Verbundkonzerns Fremdmittel in Form von Krediten und Anleihen aufgenommen werden.

Der Verbundkonzern vergab zwei Energieanleihen (1,6 Mrd S sowie 0,245 Mrd DM/Tranche A und 0,1 Mrd ECU/Tranche B) im Wege eines Tendersverfahrens an dasselbe Bankenkonsortium. Weiters schloss er entsprechend einem internen Genehmigungsverfahren wegen der gegenüber dem Bund geringeren Bonität alle Kredite und Anleihen innerhalb eines Aufschlages ab, der die Konditionen vergleichbarer Finanzmittelbeschaffungen des Bundes um höchstens 0,5 % übersteigen durfte.

- 27.2 Der RH wies darauf hin, dass die Donaukraft bei einem Kredit über 50 Mill DM langfristig gesehen eine ungünstige Effektivverzinsung von jährlich 6,78 % hinzunehmen hatte.

Der RH regte an, künftig die Zusammensetzung des Bankenkonsortiums zu variieren und ausländische Banken verstärkt einzubeziehen, um allfälligen nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen vorzubeugen, wobei die Zusammensetzung des Konsortiums nicht bekannt gegeben werden sollte.



Weiters empfahl der RH, künftig statt eines Aufschlages umfassende Angebots- und Konditionsvergleiche jeder einzelnen Transaktion vorzunehmen und die Fremdfinanzierung verstärkt in ein internes Kontrollsystem einzubeziehen.

27.3 *Laut Stellungnahme des Vorstandes sei der Zinssatz von jährlich 6,78 % günstiger gewesen als bei anderen deutschen Banken. Dem Variieren und der Einbeziehung ausländischer Banken in das Bankenkonsortium werde künftig mehr Beachtung zukommen. Weiters würden umfassende Konditionsvergleiche durchgeführt und die Fremdfinanzierung in das interne Kontrollsystem einbezogen werden.*

Volkswirtschaftliche
und umweltrelevante
Aspekte

28.1 Das Ergebnis einer Makromodell-Berechnung des Österreichischen Instituts für Wirtschaftsforschung wies als wesentliche volkswirtschaftliche Aspekte den durch den Bau des Kraftwerkes Freudenau erzielten Anstieg des nominellen BIP um 21,2 Mrd S sowie die Schaffung einer Beschäftigung von 17 150 Personenjahren aus. Das durch die Investitionen bewirkte zusätzliche Steuer- und Sozialversicherungsbeitragsaufkommen betrug 8,0 Mrd S.

Die Errichtung des Kraftwerkes Freudenau bewirkte weiters den Ausbau von weiteren 29 Flusskilometern, so dass auf österreichischem Staatsgebiet 280 km (80 %) der österreichischen Donau der Erfordernissen der Großschifffahrt entsprechen.

Der durch das Kraftwerk Freudenau bedingte Aufstau der Donau wirkt einem weiteren Absinken des Grundwassers entgegen. Ein gleichzeitig eingerichtetes modernes Grundwasserbewirtschaftungssystem sorgt zusätzlich für die Erhaltung und Verbesserung der Grundwasserverhältnisse im 2. und 20. Wiener Gemeindebezirk.

Die Donaukraft bewertete die mit dem Ausbau der Flussstrecke und dem Aufstau der Donau verbundenen "externen" Kosten mit etwa 5 Mrd S.

28.2 Der RH anerkannte das Bestreben der Donaukraft, die Auswirkungen der Kraftwerkserrichtung auf externe Bereiche im Sinne der Kostenwahrheit finanziell zu bewerten.

Weitere
Feststellungen

29 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die Abwicklung von Abschlagszahlungen, die Auslegung von Turbinen sowie das Risikomanagement bei Groß-Leasinggeschäften.

Schluss-
bemerkungen

30 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

(1) Die strategischen Maßnahmen (rigoroses Kostenmanagement, Optimierungsmaßnahmen) sollten auf allen Ebenen und in jedem Bereich der Donaukraft zur Existenzsicherung weitergeführt werden.

(2) Die Ausschreibung von Bauleistungen wäre erst nach dem Feststehen des endgültigen Leistungsbedarfes durchzuführen.

- (3) Bei Großbauvorhaben wären künftig genauere geologische Bodenerkundungen vorzunehmen sowie ab Baubeginn ein leistungsfähiges Kontrollsystem einzurichten.
- (4) Bei Sonderbaumaßnahmen sollte künftig auf eine verursachungsgerechte Kostenteilung unter Einbeziehung des Nutzens geachtet werden.
- (5) Bei der Entscheidung über einen Kraftwerksbau sollte einem über die Gesamtnutzungsdauer gegebenen, positiven Kapitalwert des Investitionsvorhabens vermehrte Bedeutung beigemessen werden.
- (6) Die erst mittelfristig zu erwartende Wettbewerbsfähigkeit des Kraftwerkes Freudenau wäre bei künftigen Strategien zu berücksichtigen.
- (7) Die Aufnahme von Fremdmitteln sollte künftig nach einem umfassenden Angebots- und Konditionenvergleich jeder einzelnen Transaktion erfolgen; die Fremdfinanzierung wäre verstärkt in ein internes Kontrollsystem miteinzubeziehen.



Flughafen Linz GesmbH

Kurzfassung

Begünstigt durch das allgemeine Wachstum des Flugverkehrs erhöhte sich das Verkehrsaufkommen am Flughafen Linz in den letzten Jahren deutlich. Die überprüfte Unternehmung profitierte davon überproportional und verbesserte ihre relative Position unter den österreichischen Bundesländerflughäfen von Platz vier auf Platz zwei.

Die überprüfte Unternehmung bemühte sich insbesondere erfolgreich um eine Steigerung des Frachtgeschäftes, das am Flughafen Linz einen deutlich größeren Umfang als bei den anderen Bundesländerflughäfen hat.

Dank der steigenden Umsatzerlöse verkraftete die überprüfte Unternehmung nicht nur die Übernahme des Treuhandvermögens im Jahr 1995, sondern schüttete seit 1995 auch jährlich Dividenden an die Gesellschafter aus.

Die vorhandenen Planungsunterlagen sollten ergänzt und in einen Masterplan zusammengeführt werden.

Die baulichen Investitionen wurden unter Mitwirkung von externen Planern sorgfältig vorbereitet und überwacht sowie termingerecht und ohne Kostenüberschreitungen abgewickelt.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung arbeitete die überprüfte Unternehmung gemäß ihrem Strategiekonzept 1998 an der Einführung eines — mittlerweile verwirklichten — betrieblichen Umweltmanagements. Die Zusammenarbeit mit Anrainern war etwa in der Frage des Fluglärms verbesserungsfähig.

Eigentümer:	Republik Österreich (Bund) 40 %, Land Oberösterreich 30 %, Stadt Linz 30 %						
Unternehmensgegenstand:	Bau und Betrieb des Flughafens Linz–Hörsching						
Gebarungsentwicklung:	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999
	in Mill S						
Umsatzerlöse	174,9	190,4	235,3	250,4	256,0	282,7	276,8
Betriebserfolg ¹⁾	+28,9	+47,2	+42,8	+40,4	+46,5	+59,0	+47,6
Finanzerfolg	+9,4	+4,1	-9,1	-6,0	-3,9	-2,3	-3,7
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ¹⁾	+38,3	+51,3	+33,7	+34,4	+42,6	+56,7	+43,9
Jahresüberschuss ¹⁾	+38,3	+51,3	+23,7	+25,1	+30,0	+40,5	+32,0
Cashflow	+52,8	+73,5	+65,8	+68,3	+72,4	+84,7	+85,4
Bilanzgewinn ²⁾	-	-	+21,4	+21,8	+46,2	+48,4	+25,0
Gewinnausschüttung an die Gesellschafter	-	-	6,0	6,0	10,0	13,0	13,0
	Anzahl						
Mitarbeiter (im Jahresdurchschnitt)	113	121	131	137	135	140	149
Verkehrsaufkommen:							
Passagiere	354 486	438 736	560 935	634 313	665 870	680 907	692 198
Flugzeugbewegungen:							
Linien-/Charter-/ Ausweichverkehr	12 333	12 849	15 330	15 528	14 394	15 619	16 149
Allgemeine Luftfahrt	21 286	23 524	20 129	20 474	20 222	21 386	23 322
	in t						
Fracht	15 107	18 518	19 823	21 309	17 028	22 252	25 858
<p>1) In den Jahren 1993 und 1994 wurden die auf das Treuhandvermögen entfallenden Abschreibungen von 20,1 bzw 18,7 Mill S nicht berücksichtigt. Die Zusammenführung des Treuhandvermögens mit dem Betriebsvermögen der Flughafen Linz GesmbH erfolgte mit 1. Jänner 1995.</p> <p>2) Der Jahresgewinn 1993 bzw 1994 wurde in voller Höhe der Rücklage für Übernahmen von Anlagen des Treuhandvermögens zugeführt.</p>							

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von April bis Juni 1999 die Gebarung der Flughafen Linz GesmbH. Zu den Prüfungsmittellungen vom Dezember 1999 langten die Stellungnahmen der überprüften Unternehmung, des Bürgermeisters der Stadt Linz und der Oberösterreichischen Landesregierung zwischen Februar und April 2000 ein. Der RH erstattete dazu im Mai 2000 seine Gegenäußerungen. Eine weitere Stellungnahme der überprüften Unternehmung erfolgte im Juli 2000.



Allgemeines 2 Der Flughafen Linz–Hörsching (Flughafen Linz) ist ein Militärflugplatz mit ziviler Mitbenützung. Die Flughafen Linz GesmbH ist die Betriebsgesellschaft des zivilen Teiles des Flughafens Linz.

Eigentumsverhältnisse 3 Die Republik Österreich (Bund) hielt an der überprüften Unternehmung einen Minderheitsanteil (40 %); bei allen anderen Bundesländerflughäfen betrug der Geschäftsanteil des Bundes zumindest 50 %.

Das Regierungsprogramm vom Februar 2000 sieht eine Übertragung der Geschäftsanteile des Bundes an den fünf Bundesländerflughäfen (Salzburg, Linz, Graz, Innsbruck, Klagenfurt) zur Anteilsverwaltung an die Österreichische Industrieholding AG (ÖIAG) vor. Bis dahin war eine Anteilsübertragung vor allem an der fehlenden Zustimmung der Miteigentümer an den Bundesländerflughäfen — Länder und Landeshauptstädte — gescheitert. Bei einer Besprechung der Miteigentümergegenstände mit dem BMF und der ÖIAG im März 1998 erhoben einzig die Vertreter des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz grundsätzlich keinen Einwand gegen eine Übertragung des Bundesanteils der Flughafen Linz GesmbH an die ÖIAG.

Eine (Teil)privatisierung der Flughafen Linz GesmbH wurde bis Mitte 2000 weder vom Land Oberösterreich noch von der Stadt Linz beabsichtigt. Allenfalls wären das Land Oberösterreich und die Stadt Linz zu einer Übernahme des Bundesanteils an der überprüften Unternehmung bereit.

Grundstücke 4.1 Die Grundstücke des Flughafens Linz gehören nahezu ausschließlich dem Bund; sie waren — unter Verzicht auf das dem Vermieter zustehende Kündigungsrecht bis Ende 2072 — an die Flughafen Linz GesmbH auf unbestimmte Zeit vermietet. Diese Grundstücke (628 000 m²) standen dem Flughafen Linz zu einem Anerkennungszins von 1 000 S jährlich zur Verfügung. Die Fläche der eigenen Grundstücke des Flughafens Linz betrug demgegenüber 45 000 m².

4.2 Nach Ansicht des RH stellten die durch den Bund zur Verfügung gestellten Grundstücke eine Vorleistung eines einzelnen Gesellschafters dar. Trotz der rechtlichen Rahmenbedingungen hatte der RH sowohl bei der letzten Gebarungsprüfung 1986 als auch bei der Querschnittsprüfung aller Bundesländerflughäfen im Jahr 1991 (TB Linz 1992) eine langfristige Einbringung der Grundstücke in die überprüfte Unternehmung als gesellschafts- und eigentumsrechtliche Anpassung an die tatsächliche Vermögensbeistellung durch die Gesellschafter bzw als Übergangsalternative die Erhöhung des Bestandszinses auf marktübliche Werte empfohlen. Der RH wies darauf hin, dass bei den Überlegungen der letzten Jahre bezüglich allfälliger Anteilsübertragungen oder einer Privatisierung der überprüften Unternehmung die Grundstücke des Flughafens Linz Diskussionsgegenstand gewesen waren. Eine abschließende Beurteilung der Grundstücksfrage behält der RH einer gesonderten Gebarungsprüfung bei allen Bundesländerflughäfen vor.

- 4.3 *In ihren gleichlautenden Stellungnahmen verwiesen die überprüfte Unternehmung sowie die Gesellschafter Land Oberösterreich und die Stadt Linz auf die bisher von der überprüften Unternehmung erbrachten wirtschaftlichen Leistungen und die ausbezahlten Dividenden. Eine Änderung der Rahmenbedingungen hinsichtlich der Grundstücke werde abgelehnt.*
- 4.4 Der RH erwiderte, dass die rechtliche Situation in der Grundstücksgebarung zu Problemen bei der Beurteilung der Gesellschafterleistungen und bei allfälligen Anteilsübertragungen führt. Mögliche Empfehlungen zu Systemänderungen bleiben der Berichterstattung über die genannte gesonderte Gebarungsüberprüfung vorbehalten.

Benützung der Piste

- 5.1 Der Flughafen Linz benützt die im Eigentum des Bundes stehende Start- und Landebahn des Militärflughafens gemeinsam mit dem Bundesheer. Die sich daraus ergebende Frage der Kostentragung ist laut Mitbenützungsbescheid aus dem Jahr 1959 mit dem nunmehrigen BMWA zu regeln.

Bei der letzten Pistensanierung 1992/93 einigten sich der Bund und die Flughafen Linz GesmbH auf die Übernahme von 50 % der Gesamtkosten durch die überprüfte Unternehmung. Der Ausbau einer leistungsfähigen Piste bei nur 50 %iger Kostenbelastung war sowohl für das Bundesheer als auch für den Flughafen Linz vorteilhaft.

- 5.2 Der RH wies darauf hin, dass bei etwaigen Verkäufen von Anteilen der überprüften Unternehmung die Tatsache, dass der Flughafen Linz über keine eigene Piste verfügt, von Bedeutung sein könnte.
- 5.3 *In ihren gleichlautenden Stellungnahmen verwiesen die überprüfte Unternehmung sowie die Gesellschafter Land Oberösterreich und Stadt Linz auf die eindeutige Regelung der Mitbenützung; diese beinhaltet keinerlei Einschränkungen der Gesellschafter.*
- 5.4 Der RH entgegnete, private Anteilseigner würden üblicherweise die uneingeschränkte Verfügungsgewalt über ihr Eigentum bevorzugen.

Unternehmungspolitik

Rahmenbedingungen

- 6 Das vom damaligen Bundesministerium für öffentliche Wirtschaft und Verkehr 1992 vorgestellte, vom Ministerrat jedoch nicht beschlossene Verkehrskonzept enthält keine Hinweise für strategische Eingriffe oder Lenkungsmaßnahmen des Bundes für einen Ausbau der Bundesländerflughäfen. Das Ausbauprogramm legten die Geschäftsführungen der Betriebsgesellschaften der Bundesländerflughäfen im Einvernehmen mit Aufsichtsräten und Gesellschaftern fest. Dabei standen mangels bundesweiter Vorgaben regionale Gesichtspunkte im Vordergrund.

Der RH hat mehrfach, so auch bei seiner letzten Gebarungsüberprüfung des Flughafens Linz, das Fehlen einer ausdrücklichen Zielvorgabe seitens der Eigentümer bemängelt sowie bei mehreren Bundesländerflughäfen auf teure Ausbauprojekte ohne Eigenwirtschaftlichkeit hingewiesen.



In den 90er-Jahren verzeichnete die Luftfahrt ein starkes Wachstum, von dem auch Regionalflughäfen wie der Flughafen Linz profitierten. Damit konnte jene Eigenwirtschaftlichkeit erreicht werden, die — aus wirtschaftlicher Sicht — die Dringlichkeit von Lenkungsmaßnahmen verringerte.

7 Konzepte für die Anbindung des Flughafens Linz an den öffentlichen Verkehr, die eine Verbesserung in absehbarer Zukunft erwarten ließen, fehlten; ungeachtet dieser von der überprüften Unternehmung nicht unmittelbar beeinflussbaren Tatsache hat sie allerdings einen Bus-Shuttle-Dienst vom Flughafen Linz zum nächstgelegenen Bahnhof (Hörsching) eingerichtet, um mit der Bahn anreisenden Fluggästen entgegenzukommen. Durch entsprechende Parkplätze bot der Flughafen Linz, der auf der Straße relativ gut erreichbar ist, seinen Kunden eine gut angenommene Alternative. Die überprüfte Unternehmung sowie die Gesellschafter Land Oberösterreich und Stadt Linz verwiesen auf eine geplante Anbindung des Flughafens Linz an die Westbahn bis 2010.

8 Aus technischer Sicht gab es beim Flughafen Linz keine Einschränkungen gegenüber anderen Bundesländerflughäfen. Der Flughafen Linz ist mit einem höchstwertigen Landeanflugsystem ausgerüstet, das Anflüge bei extrem schlechter Sicht gestattet. Pistenlänge und -tragfähigkeit sind für alle Flugzeugtypen ausreichend.

Verkehrsaufkommen

9 Belegte der Flughafen Linz unter den Bundesländerflughäfen hinsichtlich Flugzeugbewegungen und Passagieranzahl im Jahr 1993 noch den jeweils vierten (vorletzten) Platz, rückte er ab 1995 dauerhaft auf den zweiten Rang nach Salzburg und vor Graz auf.

Zwischen 1993 und 1998 betrug der Zuwachs im Gesamtdurchschnitt der Bundesländerflughäfen bei den Flugzeugbewegungen 19 % und bei der Passagieranzahl 39 %. Die Steigerung der Flugzeugbewegungen im Linien-, Charter- und Ausweichverkehr (27 %) sowie der Passagieranzahl (92 %) des Flughafens Linz lag in diesem Zeitraum weit über dem Gesamtdurchschnitt der übrigen Bundesländerflughäfen.

Zielsetzung

10.1 Bis Anfang 1998 basierte die Planung des Flughafens Linz auf dem "Unternehmenskonzept 1986", das der bis Ende 1997 tätige Geschäftsführer der überprüften Unternehmung bei seinem Amtsantritt vorgelegt hatte. Der Anfang 1998 neu bestellte Geschäftsführer legte im März 1998 dem Aufsichtsrat ein Strategiekonzept in Form von Präsentationsfolien vor, das der Aufsichtsrat — ergänzt um einen Katalog von Marketingmaßnahmen — zur Kenntnis nahm. Das Strategiekonzept bildet zusammen mit der mittelfristigen Planung den Rahmen für die unternehmerischen Entscheidungen der Organe der überprüften Unternehmung.

- 10.2 Der RH anerkannte die vorhandenen Planungsunterlagen; nach seiner Ansicht hat der Flughafen Linz jedoch eine Größenordnung erreicht, die eine genauere Planung erfordert, zumal gewisse Erweiterungsinvestitionen mit langen Vorlauf- und Genehmigungszeiten verbunden sind. Der RH empfahl daher, die vorhandenen Daten in einem bei Flughäfen üblichen Masterplan zusammenzufassen. Dieser sollte die im Strategiekonzept lediglich schlagwortartig festgehaltenen Annahmen und Ziele in ausformulierter Form enthalten. Weiters sollten Meilensteine definiert werden, die — nach Maßgabe des Unternehmungswachstums — die erforderlichen Investitionen und den dafür notwendigen Finanzmittelbedarf angeben.
- 10.3 *In ihren gleichlautenden Stellungnahmen sagten die überprüfte Unternehmung sowie die Gesellschafter Land Oberösterreich und Stadt Linz die Erstellung eines Masterplanes zu.*

Zielerreichung

- 11.1 Es ist der überprüften Unternehmung gelungen, das Marktwachstum zu nützen und die volle Eigenwirtschaftlichkeit zu erreichen. Sowohl die Finanzierung der Übernahme des Treuhandvermögens als auch die Investitionen konnten in den letzten Jahren erwirtschaftet werden.

Durch den Ausbau des Frachtgeschäftes (Luftfracht und Lkw-Ersatzverkehr) und ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Linien- und Chartergeschäft begrenzte die überprüfte Unternehmung die negativen Auswirkungen von durch externe Faktoren (zB Unruhen in touristischen Zielgebieten, Konjunkturrückgang) ausgelösten Schwankungen des Verkehrsaufkommens.

Internationale Studien gehen für Europa von einem jährlichen Wachstum des Luftverkehrs bis zum Jahr 2005 von durchschnittlich 5 % aus. Demgegenüber werden der Konkurrenzkampf unter den Fluggesellschaften, der Wettbewerb von Regionalflughäfen um zusätzliche Linienverbindungen sowie der Wegfall des Duty-Free-Einkaufs innerhalb der EU mittelfristig Druck auf die Rendite ausüben.

- 11.2 Die Größe der überprüften Unternehmung, ihre Kostenstruktur sowie das prognostizierte Marktwachstum ließen nach Ansicht des RH dennoch eine stabile positive Ergebnisentwicklung für die überschaubare Zukunft erwarten. Der RH empfahl, die begonnenen Bemühungen um eine genaue Kostenerfassung und -zuordnung fortzusetzen, um in einem verschärften Konkurrenzkampf über genaue Daten zur Unternehmungssteuerung zu verfügen.

Volkswirtschaftliche Bedeutung

- 12 Zwei Studien aus dem Jahr 1996 beschäftigten sich mit der regional- und volkswirtschaftlichen Bedeutung des Flughafens Linz. Damals waren 450 Personen unmittelbar am Flughafen Linz beschäftigt. Nach internationalen Studien werden in einem Umkreis von 30 km von Flughafen-Standorten zusätzlich zwischen eineinhalb und viermal soviel Arbeitsplätze geschaffen, als Personen unmittelbar am jeweiligen Flughafen beschäftigt sind.

Eine der beiden Studien über den Flughafen Linz ermittelte seinen Wertschöpfungseffekt am Bruttoinlandsprodukt mit 490 Mill S, den zusätzlichen Beschäftigungseffekt mit 604 Beschäftigten und das zusätzliche Masseneinkommen mit 241 Mill S (jährliche Durchschnittswerte 1996 bis 2006).



Beide Studien kamen übereinstimmend zu dem Schluss, dass der Flughafen Linz eine erhebliche volkswirtschaftliche sowie auch für die weitere Entwicklung der Region große Bedeutung hat.

Das im Auftrag des Landes Oberösterreich erstellte "Strategische Programm Oberösterreich 2000" bekennt sich ua zum Ausbau und zur Modernisierung des Flughafens Linz, zur verstärkten Nutzung seines Umfeldes für wirtschaftliche Aktivitäten sowie zur Verbesserung der Verkehrsanbindung an öffentliche Verkehrsmittel.

Wirtschaftliche Entwicklung

Einbringung Treuhandvermögen

- 13.1 Seit 1959 finanzierten die Gesellschafter Bund, Land Oberösterreich und Stadt Linz Investitionen, die sie dem Flughafen Linz treuhändig zur unentgeltlichen Benützung und Verwaltung übertrugen. Die Mängel dieser Treuhandlösung (zB Zersplitterung auf verschiedene Vermögensträger, fehlende Offenlegung der tatsächlichen wirtschaftlichen Lage wegen Nichtvornahme der handelsrechtlichen Abschreibungen auf das Treuhandvermögen) beanstandete der RH sowohl beim Flughafen Linz als auch bei den anderen Bundesländerflughäfen wiederholt.

Mit 1. Jänner 1995 brachten die Gesellschafter das Treuhandvermögen mit seinerzeitigen Anschaffungskosten von 532 Mill S und einem steuerlichen Buchwert von 277 Mill S in das Betriebsvermögen der Flughafen Linz GesmbH ein. Als Gegenleistung verpflichtete sich die überprüfte Unternehmung, den Gesellschaftern 200 Mill S in 20 Jahresraten zu je 10 Mill S und anteilige Zinsen zu bezahlen. Die weiteren 77 Mill S wurden der freien Rücklage zugeführt. Zusätzlich verstärkte der nicht verwendete Restbetrag der Rücklage für die Übernahme von Anlagen aus dem Treuhandvermögen von 113 Mill S — umgebucht auf freie Rücklage — das Risikokapital der überprüften Unternehmung.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Übernahme des Treuhandvermögens in das Betriebsvermögen waren für die überprüfte Unternehmung erheblich. Bis 1998 fielen neben der Darlehensrückzahlung von 40 Mill S Zinsen von insgesamt 41 Mill S sowie einmalige Kosten der Zusammenführung von mehr als 6 Mill S an.

- 13.2 Der RH begrüßte grundsätzlich die von ihm bereits früher empfohlene Zusammenführung des Treuhandvermögens mit dem Betriebsvermögen. Eine abschließende Beurteilung behält sich der RH auf der Grundlage einer gesonderten Gebarungüberprüfung bei allen Bundesländerflughäfen vor.

Vermögens- entwicklung

- 14 Die Einbringung des Treuhandvermögens sowie zwischen 1993 und 1998 getätigte Investitionen von 331 Mill S erhöhten das Sachanlagevermögen von 146 Mill S (1993) bis auf 533 Mill S (1998) bzw 75 % der Bilanzsumme. Die Finanzierung der Investitionen erfolgte im überprüften Zeitraum zur Gänze aus dem Cashflow.

In den Jahren 1993 bis 1998 konnten Eigenmittel von 230 Mill S aufgebaut werden. Dazu trug die teilweise Einbringung (77 Mill S) des Treuhandvermögens durch die Gesellschafter ohne Gegenleistung bei. Ende 1998 betragen die Eigenmittel 401 Mill S; der Anteil des Eigenkapitals am Gesamtkapital war 57 %.

- Erlösentwicklung
- 15 Die Steigerung der Umsatzerlöse von 175 Mill S (1993) auf 283 Mill S (1998) ließ sich hauptsächlich auf das gestiegene Verkehrsaufkommen zurückführen. Die Umsatzerlöse setzten sich seit 1993 zu 70 % aus den Erlösen des Flugbetriebes zusammen; der restliche Anteil wurde in den Nebenbetrieben (Vermietung und Verpachtung, Duty-Free-Shop, Frachtumschlag sowie Parkplatzvermietung) erzielt. Gemäß dem Strategiekonzept vom März 1998 war die nachhaltige Absicherung der Rendite des von den Eigentümern eingesetzten Kapitals eine der unternehmerischen Leitlinien der überprüften Unternehmung. Zielsetzung war es, bei den damaligen Rahmenbedingungen eine kontinuierliche Umsatzrentabilität (Anteil des Jahresüberschusses an den Umsatzerlösen) von 8 % zu erreichen. Die Umsatzrentabilität stieg von 10 % (1993) auf 14 % (1998).
- Ertragslage
- 16.1 Die Verringerung des handelsrechtlich ausgewiesenen Jahresüberschusses für 1993 und 1994 um die jeweiligen Abschreibungen der Anlagen des Treuhandvermögens (rd 20 Mill S [1993] bzw rd 19 Mill S [1994]) ergibt einen mit den Folgejahren vergleichbaren adaptierten Jahresüberschuss von rd 18 Mill S (1993) bzw rd 33 Mill S (1994).
- Von 1994 auf 1995 ging der Jahresüberschuss vor allem durch die erstmalige Zahlung der Darlehenszinsen aus der Übernahme des Treuhandvermögens (1995: 13 Mill S) und die einmaligen Kosten der Übernahme (mehr als 6 Mill S) auf rd 24 Mill S zurück. Seit 1995 erzielte die überprüfte Unternehmung einen kontinuierlich ansteigenden Jahresüberschuss (1998: rd 41 Mill S). Die Mittelfristplanung weist unter vorsichtigen Annahmen betreffend das Verkehrswachstum für 1999 bis 2001 Jahresüberschüsse von jeweils rd 30 Mill S aus.
- Die seit 1995 bis einschließlich 1998 jährlich erfolgten Gewinnausschüttungen betragen insgesamt 35 Mill S. Die Eigenkapitalrentabilität stieg von 4 % (1993) auf 11 % (1998).
- 16.2 Der RH anerkannte, dass die überprüfte Unternehmung die Übernahme des Treuhandvermögens wirtschaftlich erfolgreich verkraftet hat. Nach Ansicht des RH entsprach die wirtschaftliche Entwicklung der im Strategiekonzept dargelegten Leitlinie bezüglich der nachhaltigen Sicherung der Rendite des von den Eigentümern eingesetzten Kapitals. Bei der Beurteilung der Ertragslage ist jedoch auch die so gut wie unentgeltliche Zurverfügungstellung der Grundstücke des Flughafens Linz durch den Bund mit zu berücksichtigen.



Investitionen

Allgemeines

- 17 Der Anstieg bis 1999 auf rd 692 000 Passagiere konnte im Wesentlichen mit den vorhandenen Einrichtungen bewältigt werden. Vor allem die starke Zunahme des Charterverkehrs mit der damit verbundenen stoßweisen Belastung erforderte eine Vergrößerung des Abfertigungsbereiches, der 1998 begonnen und 1999 fertiggestellt wurde.

Daneben war die überprüfte Unternehmung erfolgreich um eine Ausweitung des Frachtgeschäftes bemüht. Dazu wurden in mehreren Etappen Gebäude zur Abwicklung dieses Geschäftsbereiches errichtet.

Insgesamt tätigte die Unternehmung im überprüften Zeitraum Investitionen von 338 Mill S. Davon entfielen 264 Mill S auf Um-, Aus- bzw Neubauten, 67 Mill S auf Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie 7 Mill S auf das immaterielle Anlagevermögen.

Investitionsplanung

- 18.1 Die überprüfte Unternehmung erstellte jährlich für das Folgejahr einen Investitionsplan, der vom Aufsichtsrat genehmigt wurde. Großinvestitionen (230 Mill S), die sich über mehrere Jahre erstreckten, wurden zwar separat vom Aufsichtsrat genehmigt, waren jedoch in den Investitionsplänen nicht enthalten.
- 18.2 Der RH empfahl der überprüften Unternehmung, künftig sämtliche Investitionsvorhaben in den Investitionsplänen darzustellen, um ihre Funktion als Steuerungsinstrument zu verbessern.
- 18.3 *Die überprüfte Unternehmung sowie die Gesellschafter Land Oberösterreich und Stadt Linz sagten dies zu.*

Vergaben und Investitionscontrolling

- 19 Nahezu alle Einzelleistungen der Investitionen wurden öffentlich ausgeschrieben. Die Prüfung und Reihung der eingelangten Angebote erfolgte in Zusammenarbeit mit externen Planern nach objektiven, nachvollziehbaren Kriterien.

Die begleitende Kontrolle und Abrechnung der Bauvorhaben gaben keinen Anlass zu Kritik. Die ordnungsgemäße Bauabwicklung kam nicht zuletzt in der Einhaltung der Termine und der Kostenschätzungen zum Ausdruck.

- 20.1 Bei der Überprüfung einzelner Bauvorhaben stellte der RH fest, dass sich die seit nahezu zehn Jahren gepflogene Zusammenarbeit mit einer Consultingunternehmung und einem Architekten bewährt hat. Obwohl die Flughafen Linz GesmbH über eine eigene technische Abteilung verfügte, wäre es ihr mit der vorhandenen Personalausstattung nicht möglich gewesen, die Großinvestitionen im Alleingang zu bewältigen. Die Hereinnahme eines professionellen Dienstleisters gestattete es, mit dem vorhandenen Personal das Auslangen zu finden.

- 20.2 Der RH empfahl aus grundsätzlichen Erwägungen, künftig auch Anbieter für Planungs- und Controllingleistungen im Wege eines Ausschreibungsverfahrens zu ermitteln, um die Vorteile von Wettbewerbsbedingungen zu nutzen.
- 20.3 *In ihren gleichlautenden Stellungnahmen verwiesen die überprüfte Unternehmung sowie die Gesellschafter Land Oberösterreich und Stadt Linz auf die für offene Ausschreibungen geltenden Schwellenwerte des Bundesvergabegesetzes.*
- 20.4 Der RH erwiderte, dass — ungeachtet rechtlicher Verpflichtungen — die Nutzung der Vorteile von Wettbewerben zweckmäßig wäre.

Umweltschutz

Allgemeines

- 21.1 Umweltbewusstes Denken und Handeln sowie die aktive Auseinandersetzung mit den Anliegen der Anrainer sind als Leitlinien des unternehmerischen Handelns im Strategiekonzept 1998 der überprüften Unternehmung enthalten.

Als konkrete Maßnahme hiezu sah das Strategiekonzept die Einführung eines integrierten Managementsystems unter besonderer Berücksichtigung der Bereiche Umwelt, Qualität und Sicherheit vor. Dieses Organisationsentwicklungsprojekt, dessen Ergebnis die Verbesserung der Effizienz und der Transparenz der Organisation sowie der Abläufe der überprüften Unternehmung sein soll, wurde Anfang 1999 begonnen. Ein Bestandteil davon soll die Einführung eines betrieblichen Umweltmanagements (Environmental Management and Audit System) sein.

- 21.2 Der RH begrüßte die Bestrebungen, die Unternehmungsentwicklung bezüglich der Schwerpunkte Umwelt, Qualität und Sicherheit zu fördern.
- 21.3 *Die überprüfte Unternehmung teilte Ende Juli 2000 mit, dass das betriebliche Umweltmanagement zwischenzeitlich in Betrieb genommen worden sei.*

Nachtflugverbot

- 22.1 Eine wesentliche Umweltbelastung durch den Flugverkehr stellt der Fluglärm dar. Seit Mai 1994 sind auf dem Flughafen Linz An- und Abflüge nur mehr mit lärmärmeren "Kapitel 3"-Flugzeugen zugelassen. Dies führte 1994 und 1995 zu einer Verminderung der geflogenen Luftfracht, weil diese vorwiegend mit alten umgebauten Passagiermaschinen zu transportieren gewesen wäre, die dieser Vorgabe nicht entsprachen.

Auch die von der Obersten Zivilluftfahrtbehörde (damaliges BMWV) im Einvernehmen mit dem BMLV zu genehmigenden Betriebszeiten stellten durch die Sperre des Flughafens Linz in den Nachtstunden ein wesentliches Hindernis für den weiteren Ausbau des Luftfrachtgeschäftes dar. Die überprüfte Unternehmung stellte daher 1997 erstmals einen Antrag auf Erweiterung der Betriebszeiten für die Durchführung von jeweils vier Bewegungen mit Frachtflugzeugen innerhalb der Nachtsperre von Montag bis Freitag.



Nach einer Säumnisbeschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erhielt die überprüfte Unternehmung Anfang Juni 1999 einen abschlägigen Bescheid des damaligen BMWV. Gegen diesen Bescheid brachte die überprüfte Unternehmung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ein. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes steht noch aus.

22.2 Der RH erblickte einen Zielkonflikt bei zwei Gesellschaftern des Flughafens (Land Oberösterreich und Bund), die einerseits über den betriebswirtschaftlichen Erfolg der überprüften Unternehmung sowie andererseits über die Berücksichtigung der öffentlichen Interessen (Nachtflugverbot) zu entscheiden hatten.

Umfeldbeziehungen

23.1 Zur Verbesserung der Umfeldbeziehungen regte die Oberste Zivilluftfahrtbehörde 1996 die Gründung eines Anrainerbeirates und die Installierung von Fluglärmmessgeräten an. Die überprüfte Unternehmung installierte 1997 zwar eine Flugwegaufzeichnungsanlage, aber ohne Fluglärm aufzeichnung. Konkrete Überlegungen über die Einrichtung von Messstationen für ein Fluglärmmesssystem sowie über die Installierung eines Beirates wurden im Frühjahr 1999 aufgenommen.

23.2 Der RH erachtete die Vorgangsweise der überprüften Unternehmung bezüglich einer stärkeren Einbeziehung des Umfeldes (zB Anrainer) bei umweltrelevanten Fragen für äußerst zurückhaltend. Eine — wie auch im Strategiekonzept 1998 vorgesehene — aktivere Öffentlichkeitsarbeit hätte zur gedeihlichen Lösung der Anrainerproblematik beitragen können.

23.3 *In ihren gleichlautenden Stellungnahmen verwiesen die überprüfte Unternehmung sowie die Gesellschafter Land Oberösterreich und Stadt Linz auf die im Dezember 1999 stattgefundene konstituierende Sitzung eines Gremiums, dem alle Interessentpartner angehören. Dieses Gremium solle auch das Fluglärm aufzeichnungssystem erarbeiten. Ergänzend dazu teilte die überprüfte Unternehmung Ende Juli 2000 mit, dass das Projekt Fluglärm aufzeichnung im Herbst 2000 begonnen werden solle.*

Weitere Feststellungen

24 Weitere Feststellungen und Empfehlungen des RH betrafen die Führungs- und Steuerungsinstrumente, die Kostenentwicklung, das Marketing, das Personal sowie die Verkehrsabfertigung.

25 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

- (1) Ein Masterplan wäre zu erstellen,
- (2) sämtliche Investitionen sollten in einem Plan dargestellt werden,
- (3) auch Planungs- und Controllingleistungen für Investitionen wären auszuschreiben und
- (4) die Bemühungen um eine gute Zusammenarbeit mit den Anrainern sollten intensiviert werden.



Wirkungsbereich der Stadt Wels

Teilgebiete der Gebarung

Kurzfassung

Der ordentliche Haushalt belief sich 1999 auf rd 1,8 Mrd S. Das nach dem Berechnungsschema zur Ermittlung des "Maastricht"-Defizits errechnete Ergebnis der laufenden Gebarung ("öffentliches Sparen") ging von 135 Mill S (1995) auf 100 Mill S (1998) zurück. Die Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Haushalts stiegen von 372 Mill S (1995) auf 442 Mill S (1998); der Anteil der Finanzierung von Investitionen durch Eigenmittel ging von 89 % (1995) auf 56 % (1998) zurück.

Die Schulden der Stadt fielen von 670 Mill S (1995) auf 586 Mill S (1998). Die freie Finanzspitze verringerte sich von 66 Mill S (1995) auf 46 Mill S (1998). Die Darlehensausreibungen und die dabei erzielten Konditionen entsprachen den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit.

Der Rücklagenstand zum jeweiligen Jahresende fiel von 250 Mill S (1995) auf 154 Mill S (1998). Die Verschlechterung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien im Jahr 1998 war insbesondere auf die umfangreiche Investitionstätigkeit der Stadt zurückzuführen.

Die Stadt Wels verfügte über 17 Beteiligungen. Die Tätigkeiten der KOMREAL Wels Realitäten- und Beteiligungs GesmbH beschränkten sich faktisch nur auf ein Betriebsgrundstück. Im Jahr 1999 schrieb die Komreal den Teilverkauf dieses Grundstückes aus. Im Juli 2000 verkauften die Stadt und die Wirtschaftsberatungs- und Ansiedelungsgesellschaft Wels GesmbH ihre Anteile an der Komreal mit einem Nettoerlös von 27 Mill S. Zur Koordinierung der gemeinsamen Vermarktung der Stadt wurde der Stadtmarketing Wels GesmbH auch die Geschäftsführung des örtlichen Tourismusverbandes übertragen.

Bedingt durch die Zunahme an Antragstellern stiegen die Pflichtausgaben im Rahmen der Sozialhilfe von 11,4 Mill S (1995) auf 17,4 Mill S (1998). Infolge mangelnder Ausnutzung der IT-Ausstattung erfolgte keine Analyse der Klientenstruktur sowie der gesetzten Maßnahmen.

Ab Jänner 1999 waren im Bereich der Mobilen Hilfe und Betreuung neben der Stadt auch zwei private Organisationen tätig; umfassende Benchmarking-Vergleiche konnten aufgrund der kurzen Zeitdauer noch nicht vorgenommen werden.

Die Stadt errichtete im Stadtteil Pernau ein Kommunikationszentrum, in dem eine Volkshochschule, eine Mutterberatung und ein als Internet-Café konzipierter Jugendtreff untergebracht waren. Eine Besichtigung von Musterprojekten erfolgte nicht. Einzelne Entscheidungen über bauliche und funktionale Details waren nicht nachvollziehbar. Beim Jugendtreff verzichtete man auf jegliche Außenflächengestaltung. Die Bauverwaltung erwartete aufgrund der Kostenverfolgung eine Unterschreitung der präliminierten Errichtungskosten um 1,6 Mill S.

Durch die Zuordnung der Reinigungskräfte ab 1994 zu einer Dienststelle konnten bis 1999 rd 16,5 Dienstposten und 6 Mill S Personalkosten eingespart werden.

Kenndaten der Stadt Wels					
Rechtsgrundlage	Statut für die Stadt Wels 1992, LGBl Nr 8/1992				
Einwohner laut Volkszählung (1991)	52 594				
Gemeindegebiet	4 595 ha				
Gebarungsentwicklung	1995	1996	1997	1998	1999
Ordentlicher Haushalt	in Mill S				
Einnahmen	1 724,5	1 767,9	1 755,5	1 777,1	1 796,2
Ausgaben	1 715,4	1 743,2	1 744,9	1 750,2	1 776,6
Außerordentlicher Haushalt					
Einnahmen = Ausgaben	371,8	230,2	623,3	442,4	344,6
"Maastricht"-Ergebnis	+ 119,8	- 72,7	+ 40,7	- 102,3	- 88,3
"Maastricht"-Schuldenstand	259,1	254,8	253,6	379,6	455,7
	Anzahl				
Besoldete Mitarbeiter	1 221	1 202	1 249	1 241	1 273

Prüfungsablauf und -gegenstand

- 1 Der RH überprüfte von September bis November 1999 Teilgebiete der Gebarung der Stadt Wels betreffend die Jahre 1995 bis 1998. Der Bürgermeister der Stadt Wels gab zu dem im März 2000 übermittelten Prüfungsergebnis im Mai 2000 eine Stellungnahme ab.



Gemeindehaushalt

Mittelfristige Finanzplanung

- 2.1 Die im Finanzplan 1999 für die Jahre 2000 bis 2004 prognostizierten Werte zeigten bei einem jährlich rückläufigen Investitionsvolumen, gleichbleibenden Darlehensaufnahmen und einer sinkenden freien Finanzspitze stets eine finanzielle Unterdeckung. Der mittelfristige Finanzplan wurde von der Finanzverwaltung jährlich fortgeschrieben, seit 1997 aber nicht mehr an die zuständigen Organe weitergeleitet.
- 2.2 Der RH empfahl, dem budgetbewilligenden politischen Organ gemeinsam mit dem Voranschlag auch den mittelfristigen Finanzplan zur Kenntnis zu bringen, weil letzterer als geeignetes Planungsinstrument eine wesentliche Entscheidungshilfe im Rahmen der kommunalpolitischen Aufgabenerfüllung darstellt.
- 2.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wels werde der Empfehlung des RH künftig entsprochen werden.*

Ordentlicher Haushalt

- 3.1 Die Einnahmen des ordentlichen Haushalts stiegen insbesondere wegen der Steigerung der Ertragsanteile um rd 26 % von 1,7 Mrd S (1995) auf 1,8 Mrd S (1998) an. Bei den Ausgaben gingen die Tilgungen von 72 Mill S (1995) auf 55 Mill S (1998) zurück. Die Rücklagentransaktionen nahmen seit 1995 kontinuierlich ab. Die Subventionsausgaben stiegen von 96 Mill S (1995) auf 120 Mill S (1998) an.

Das nach dem Berechnungsschema gemäß VRV 1997 zur Ermittlung des "Maastricht"-Defizits errechnete Ergebnis der laufenden Gebarung ("öffentliches Sparen") ging von 135 Mill S (1995) auf 100 Mill S (1998) zurück.

- 3.2 Nach Auffassung des RH ist aufgrund der Steuerreformmaßnahmen des Bundes in den kommenden Jahren mit sinkenden oder zumindest stagnierenden Einnahmen zu rechnen. Demgegenüber ergibt sich aus der verstärkten Investitionstätigkeit vergangener Jahre ein wesentlicher Folgekostenanstieg.

Der RH empfahl, Überlegungen hinsichtlich kostendeckender Gebühren und Entgelte in den Dienstleistungsbereichen anzustellen und bei künftigen Subventionsvergaben die veränderte finanzielle Lage der Stadt zu berücksichtigen.

- 3.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wels werde sie den Empfehlungen des RH künftig unter Berücksichtigung einer sozialen Komponente entsprechen.*

Außerordentlicher Haushalt

- 4.1 Die Einnahmen und Ausgaben des außerordentlichen Haushalts stiegen von 372 Mill S (1995) auf 442 Mill S (1998) an, wobei der Anteil der Finanzierung durch Eigenmittel von 89 % (1995) auf 56 % (1998) zurückging. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben lagen in einer Bandbreite von 6 % bis 60 % stets unter den veranschlagten Werten.
- 4.2 Der RH empfahl, den außerordentlichen Haushalt genauer zu veranschlagen. Bei der Genehmigung künftiger Projekte sollte verstärkt auf die Folgekosten Bedacht genommen und eine Prioritätenreihung festgelegt werden.
- 4.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wels seien die Budgetabweichungen systemimmanent, an einer Verbesserung werde aber gearbeitet. Auf die Vorlage von Folgekostenberechnungen werde künftig besonders geachtet werden.*

Verschuldung

- 5.1 Der Schuldenrückgang der Stadt von 670 Mill S (1995) auf 586 Mill S (1998) war ausschließlich auf die vorzeitige Tilgung eines für die Welser Abfallverwertung GesmbH aufgenommenen Darlehens zurückzuführen. Die Zinsen und Tilgungen fielen von insgesamt 90,2 Mill S (1995) auf 66,5 Mill S (1998). Die sinkende Zinsstruktur der vergangenen Jahre trug wesentlich zur Entlastung des Schuldendienstes bei. Allerdings stiegen mit einer Nettoneuverschuldung von 138,3 Mill S im Jahr 1998 die von der Stadt abzudeckenden Schulden erstmals wieder an.

Die Ausgaben für Leasingfinanzierungen, die 1996 mit 29 Mill S ihren Höhepunkt erreichten, gingen 1998 auf 26 Mill S zurück. Die von der Stadt Wels bis zum Ende der jeweiligen Leasingdauer übernommenen Leasingverpflichtungen sanken von 158 Mill S (1995) auf 110 Mill S (1998).

Die im Wesentlichen zur Finanzierung von Investitionsvorhaben zu verwendende freie Finanzspitze verringerte sich von 66 Mill S (1995) auf 46 Mill S (1998). Dem rückläufigen Finanzierungssaldo stand ein hoher Finanzierungsbedarf in der Vermögensgebarung gegenüber.

- 5.2 Nach Ansicht des RH war die Verschlechterung der dauernden Leistungsfähigkeit vor allem auf das stark erhöhte Investitionsvolumen der vergangenen Jahre zurückzuführen. Laut mittelfristiger Finanzplanung ist in den nächsten Jahren mit einer weiteren Verringerung der freien Finanzspitze zu rechnen.

Der RH verwies erneut auf die Zweckmäßigkeit einer Prioritätensetzung im Investitionsbereich und empfahl, Personal-, Sach- und Investitionsentscheidungen künftig den eng bemessenen finanziellen Möglichkeiten anzupassen.

- 5.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wels seien die stark erhöhten Investitionen der vergangenen Jahre im Zusammenhang mit der Verwendung des Veräußerungserlöses der Abwasserbeseitigung zu sehen. Auf Basis eines Produktkatalogs würde derzeit nach weiteren Einsparungsmöglichkeiten gesucht.*



- Darlehen
- 6.1 Der Darlehensbedarf wurde jährlich ausgeschrieben. Die vom Gemeinderat genehmigten Darlehensaufnahmen ließen der Finanzabteilung freie Hand, im Rahmen der Voranschlagswerte die konkret benötigten Summen abzurufen. Das hatte zur Folge, dass die einzeln genehmigten Darlehensaufnahmen teilweise nicht mit den tatsächlich beanspruchten Darlehenssummen übereinstimmten.
- 6.2 Die Darlehensausschreibungen und die dabei erzielten Konditionen entsprachen nach Auffassung des RH den Kriterien der Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Der RH verwies aber auf seine Empfehlungen zum außerordentlichen Haushalt. Demnach würde eine verstärkt auf den Jahresbedarf abgestellte Veranschlagung auch genaue Aussagen hinsichtlich der tatsächlich erforderlichen Darlehenshöhe ermöglichen. Er empfahl daher, dem Gemeinderat künftig eine sorgfältige, jährliche Fremdmittelbedarfserhebung vorzulegen, die auch als reale Grundlage für die Beschlussfassung über die Darlehenshöhe herangezogen werden kann.
- Weiters erachtete es der RH als erforderlich, Abweichungen der Darlehenszuzählung von der ursprünglich vereinbarten Darlehenshöhe schriftlich in einem Nachtrag zum Schuldschein festzulegen.
- 6.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wels würden Abweichungen der Darlehenszuzählungen künftig schriftlich in einem Nachtrag zum Schuldschein festgehalten werden.*
- Rücklagen
- 7.1 Der Rücklagenstand zum jeweiligen Jahresende fiel von 250 Mill S (1995) auf 154 Mill S (1998). Einige allgemeine Rücklagen (Zweckrücklagen) wurden nicht bestimmungsgemäß verwendet.
- 7.2 Die Verschlechterung der finanziellen Lage der Stadt zeigte sich auch in der Rücklagenentwicklung. Der RH empfahl, bei allgemeinen Rücklagen die für die Bildung bzw Verwendung maßgebenden Zwecke genau festzulegen.
- 7.3 *Die Stadt Wels sagte dies zu.*
- "Maastricht"-Konvergenzkriterien
- 8.1 Das "Maastricht"-Ergebnis — eine wesentliche Kenngröße der Selbstfinanzierungskraft einer Gebietskörperschaft — sank von einem Überschuss in der Höhe von 119,8 Mill S (1995) auf ein Defizit von 102,3 Mill S (1998). Die "Maastricht"-Schulden stiegen im selben Zeitraum von 259 Mill S auf 380 Mill S an und erreichten damit im Jahr 1998 eine Größenordnung von 21,4 % der ordentlichen Einnahmen.
- 8.2 Die Verschlechterung der "Maastricht"-Konvergenzkriterien im Jahr 1998 war ebenfalls auf die umfangreiche Investitionstätigkeit der Stadt zurückzuführen. Mit einer wesentlichen Verbesserung dieser Kenndaten ist in den beiden nächsten Jahren nicht zu rechnen. Die für das Jahr 2000 vorgesehene Zuordnung des Teilabschnitts "Hallenbad" als Betrieb mit marktbestimmter Tätigkeit wird voraussichtlich nur zu einer Stabilisierung der "Maastricht"-Schulden beitragen.

Weitere Feststellungen

- 9 Weitere Feststellungen des RH betrafen die Handhabung der Parkmünzen, die IT-Unterstützung bei der Liquiditätsplanung sowie fehlende Beilagen nach der VRV 1997.

Beteiligungen

Allgemeines

- 10 Die Stadt Wels verfügte über 17 Beteiligungen. Bei sieben Unternehmungen besaß sie direkt oder indirekt mehr als 50 % der Anteile. Die Verwaltung erfolgte durch die Aufgabengruppe Beteiligungsmanagement. Die Stadt erzielte im Zeitraum 1995 bis 1998 Einnahmen von 227 Mill S und leistete Zuschüsse von 222 Mill S. Die Elektrizitätswerk Wels AG übernahm den Verlust für den städtischen öffentlichen Verkehr von 68 Mill S.

KOMREAL Wels
Realitäten- und
Beteiligungs GesmbH

- 11.1 Die Stadt und die Wirtschaftsberatungs- und Ansiedlungsgesellschaft Wels GesmbH gründeten im Jahr 1992 die KOMREAL Wels Realitäten- und Beteiligungs GesmbH (Komreal) für die Beschaffung und Bevorratung von Liegenschaften für den Wohnbau, die Betriebsansiedelung sowie für Tauschzwecke. Faktisch beschränkte sich die Tätigkeit der Komreal auf ein Betriebsgrundstück. Die Einnahmen daraus beliefen sich von 1995 bis 1998 auf 14 Mill S; im selben Zeitraum musste die Stadt 21 Mill S zuschießen. Im Jahr 1999 schrieb die Komreal den Teilverkauf des Betriebsgrundstücks aus.
- 11.2 Der RH erachtete angesichts des bescheidenen Erfolgs der Komreal und der mit dem laufenden Betrieb verbundenen Kosten ihre Aufrechterhaltung als unwirtschaftlich und empfahl den Verkauf oder eine Auflösung der Komreal.
- 11.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wels hätten sie und die Wirtschaftsberatungs- und Ansiedlungsgesellschaft Wels GesmbH ihre Anteile an der Komreal im Juli 2000 mit einem Nettoerlös von 27 Mill S verkauft.*

Stadtmarketing
Wels GesmbH

- 12.1 Die 1994 gegründete Stadtmarketing Wels GesmbH sollte für eine effektive Umsetzung von Marketingkonzepten sorgen, wobei der Schwerpunkt ihrer Arbeit auf der Positionierung der Stadt als Einkaufsstadt lag. Die von der Stadt dafür zur Verfügung gestellten Mittel betragen von 1995 bis 1998 56 Mill S.
- 1999 übernahm der Geschäftsführer der Stadtmarketing Wels GesmbH die Geschäftsführung des Tourismusverbandes, dem die touristische Vermarktung der Stadt übertragen war. Daneben beschäftigten sich auch die Welser Messe International GesmbH und die Magistratsabteilung 12 (Veranstaltungsmanagement) mit der Vermarktung der Stadt.
- 12.2 Der RH empfahl in Anbetracht des hohen Zuschussbedarfes der Stadtmarketing Wels GesmbH eine umfassende Prüfung ihrer Zielerreichung. Zur Sicherstellung einer gemeinsamen Vermarktung der Stadt wären alle einschlägigen Aktivitäten zusammenzuführen.
- 12.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wels werde künftig ein neuer Mitarbeiter der Stadtmarketing Wels GesmbH alle Veranstaltungsbereiche koordinieren. Weiters sei die gemeinsame Erarbeitung von Kriterien und Maßstäben für die Überprüfung der Zielerreichung geplant.*



Beteiligungen

59

Weitere Feststellungen

13 Weitere Feststellungen des RH betrafen die Beteiligungen der Stadt

(1) an der Welser Abfallverwertung GesmbH, die aufgrund problematischer Marktbedingungen an die Oberösterreichische Kraftwerke AG abgegeben werden musste und den städtischen Haushalt bis 2003 insgesamt mit mehr als 90 Mill S belasten wird;

(2) an der Wirtschaftsberatungs- und Ansiedelungsgesellschaft Wels GesmbH, wobei der RH im Sinne der Kostenwahrheit eine angemessene Bewertung und Verrechnung von Leistungen an die Stadt empfahl.

Soziale Wohlfahrt

Sozialhilfe

14.1 Die ordentlichen Ausgaben der Stadt für soziale Maßnahmen betragen im Jahr 1998 insgesamt 315,4 Mill S. Bedingt durch die Zunahme an Antragstellern stiegen die Pflichtausgaben im Rahmen der Sozialhilfe (Dauerleistungen, Mietbeihilfen) — bereinigt um Aufwendungen für Altenheime und Sonderanstalten — von 11,4 Mill S (1995) auf 17,4 Mill S (1998). An freiwilligen Leistungen verausgabte die Stadt jährlich bis zu 3,8 Mill S (1997).

Wegen mangelnder Ausnutzung der vorhandenen IT-Ausstattung erfolgte keine Analyse der Klientenstruktur sowie der gesetzten Maßnahmen. Das frühzeitige Erkennen sozialer Problemstellungen und eine unmittelbare Reaktion darauf waren deshalb erschwert.

14.2 Der RH empfahl, die Ausgaben im Rahmen der Sozialhilfe regelmäßig auf Basis von definierten Grunddaten zu analysieren und den IT-Einsatz sowie die formale Abwicklung effizienter zu gestalten.

14.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wels seien hinsichtlich der Eckdatenerfassung Besprechungen mit der Fachabteilung aufgenommen worden.*

Soziale Dienste

15.1 Der Tätigkeitsbereich der Dienststelle Soziale Dienste umfasste im Wesentlichen Aktivitäten und Einrichtungen im Rahmen der Seniorenbetreuung sowie die Vergabe von Subventionen. Diese stiegen wegen neuer Projekte im Sozialbereich und interner Kompetenzverschiebungen von 4,6 Mill S (1995) auf 8 Mill S (1998) an.

Die unter finanzieller Beteiligung des Landes von der Stadt als Sozialhilfeträger mit eigenem Personal durchgeführte Mobile Hilfe und Betreuung verursachte jährliche Abgänge zwischen 2 Mill S (1996) und 3,9 Mill S (1995). Die Verrechnung der Kostenbeiträge mit den Betreuten erfolgte sehr verwaltungsaufwendig; Überlegungen hinsichtlich einer geeigneten IT-Unterstützung waren noch nicht umgesetzt.

Entsprechend der im Jahr 1996 vom Amt der Landesregierung vorgenommenen Zielplanung sollte die Mobile Hilfe und Betreuung im Stadtgebiet bis zum Jahr 2010 personell stark ausgebaut werden. Da diese bezüglich der Durchführung bereits eine kritische Größe erreicht hatte, nahmen ab Jänner 1999 vorerst zwei private Organisationen mit insgesamt vier Mitarbeitern (auf Vollbeschäftigte umgerechnet) im Auftrag der Stadt ihre diesbezügliche Tätigkeit auf. Im Voranschlag für das Jahr 2000 war hierfür ein Zuschuss von 1,5 Mill S vorgesehen.

Die Organisationen wurden verpflichtet, regelmäßig Daten und Berichte für Evaluierungs- und Controllingzwecke zur Verfügung zu stellen. Umfassende Benchmarking-Vergleiche konnten aufgrund der kurzen Zeitdauer noch nicht vorgenommen werden. Im Beobachtungszeitraum Jänner bis August 1999 ergaben sich für das eigene Personal der Stadt höhere Stundensätze als für das Personal der externen Organisationen. Der RH ermittelte im Fall einer fiktiven Übertragung der Betreuungsleistungen des Jahres 1998 an externe Organisationen Einsparungsmöglichkeiten von 0,4 Mill S.

Die der Stadt Wels als Sozialhilfeträger zukommende Aufgabe der Hauskrankenpflege war einer Rettungsorganisation übertragen worden. Die Einhebung der Kostenbeiträge nahm die Stadt selbst vor. Eine stichprobenartige Kontrolle der sachlichen Richtigkeit der dafür von der Rettungsorganisation übermittelten Unterlagen unterblieb.

- 15.2 Der RH empfahl, ehestens für eine zeit- und ressourcensparende Erfassung und Verrechnung der Leistungen der Mobilien Hilfe und Betreuung vorzusorgen. Unter Beachtung finanzieller und qualitativer Leistungsvergleiche sollte ihre Auslagerung an weitere Anbieter verstärkt betrieben werden. Darüber hinaus regte der RH an, die Leistungsverrechnung der Hauskrankenpflege an die Rettungsorganisation zu übertragen, dies stichprobenweise zu kontrollieren sowie die Notwendigkeit der Subventionen im Sozialbereich regelmäßig zu überdenken.
- 15.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wels seien Zahlen für ein Benchmarking aller Anbieter im Bereich Mobile Hilfe und Betreuung erarbeitet worden, so dass ein dauernder Leistungsvergleich in finanzieller und qualitativer Hinsicht möglich sein werde. Die Stadt erachte aber eine Grundabsicherung durch den staatlichen Bereich für notwendig. Die eigene Organisation unterliege deshalb laufend effizienz- und effektivitätssteigernden Maßnahmen. Bei einem weiteren Ausbau der Mobilien Hilfe und Betreuung im Stadtgebiet bestehe jedoch die Absicht, diese an externe Anbieter zu vergeben.*

Weiters sei der Auftrag ergangen, stichprobenartig sowohl fachliche Kontrollen als auch Kontrollen bezüglich der Einstufung und Abrechnung in den verschiedenen Bereichen vorzunehmen. Hinsichtlich der Auslagerung der Leistungsverrechnung der Hauskrankenpflege würden Verhandlungen mit der Rettungsorganisation aufgenommen werden. Sobald ein geeignetes und finanzierbares IT-System erhältlich sei, werde die Verrechnung der Mobilien Hilfe und Betreuung umgestellt.



- Essen auf Rädern
- 16.1 Das Defizit für die von der Stadt angebotenen Essensaktionen betrug trotz verschiedener Rationalisierungsmaßnahmen jährlich zwischen 1,2 Mill S (1997) und 1,9 Mill S (1996). Bezogen auf die Gesamtausgaben ergab sich dabei für die von der Stadt selbst hergestellten Mahlzeiten (Essen auf Rädern) ein Portionspreis von rd 120 S; im Herbst 1999 prüfte die Stadt jedoch ein kostengünstigeres Produktionsverfahren.
- Die Essensentgelte wurden bei der Zustellung bar einkassiert. Der gesamte Verrechnungsvorgang war sehr verwaltungsaufwendig und wies im Bereich der Bargeldmanipulation Systemschwächen auf. Die mit einer Rettungsorganisation 1994 abgeschlossene Vereinbarung zur Auslieferung industriell gefertigter Mahlzeiten (Essen zu Hause) wurde den geänderten Gegebenheiten (Entgelt, Verrechnung) nicht angepasst, und die für den von der Stadt zu leistenden Zuschuss vorgelegten Unterlagen wurden nicht weiter überprüft.
- 16.2 Der RH empfahl, Wirtschaftlichkeitsberechnungen und Preisvergleiche mit gewerblichen Anbietern vorzunehmen und auf dieser Basis eine Fremdvergabe der Aktion Essen auf Rädern zu erwägen. Er regte an, ehest für eine Neuorganisation des Verrechnungssystems vorzusorgen und die Entgelte unbar einzuheben. Schließlich wären die Vereinbarung über die Durchführung von Essen zu Hause den tatsächlichen Erfordernissen anzupassen und die Berechnungsgrundlagen dafür zumindest stichprobenartig zu überprüfen.
- 16.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wels lägen bereits Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor. Sollte der Bereich Essen auf Rädern bei der Stadt verbleiben, werde umgehend auf bargeldlosen Zahlungsverkehr umgestellt. Die erwähnte Vertragsanpassung werde bei der nächsten Gelegenheit mitberücksichtigt; schließlich sei eine stichprobenartige Überprüfung der Berechnungsgrundlagen beauftragt worden.*
- Weitere Feststellungen
- 17 Weitere Feststellungen des RH betrafen Maßnahmen und Konzepte bezüglich der Umsetzung der Alten- und Pflegeheimverordnung.

Errichtung des Kommunikationszentrums Pernau

- Baugedanke
- 18.1 Die Stadt errichtete wegen steigender Besucherzahlen bei Veranstaltungen der Volkshochschule sowie wegen des dringenden Bedarfs an einer örtlichen Mutterberatungsstelle und einem Jugendtreff (mit Internet-Café) im Stadtteil Pernau ein Kommunikationszentrum, das im Oktober 1999 eröffnet wurde. Der flächenmäßig größte Anteil entfiel auf die beiden Mehrzwecksäle der Volkshochschule; allgemeine Bereiche wurden gemeinsam mit der Mutterberatung genutzt. Der Jugendtreff war in einem unabhängigen Gebäudeteil untergebracht.
- 18.2 Der RH erachtete das Kommunikationszentrum als wirtschaftlich erstelltes, funktionell und gestalterisch gelungenes Bauvorhaben. Dies traf auf den Jugendtreff nur eingeschränkt zu.

- Projektvorbereitung und -umsetzung
- 19.1 Eine vorhandene Fachstudie über Jugendbetreuungseinrichtungen wurde nicht den planenden Stellen als Grundlage für den Jugendtreff übergeben. Es erfolgte keine Besichtigung von Musterprojekten. Die laufende Einbindung der Nutzervertreter war wohl gegeben, beim Jugendtreff beschränkte sich ihre Mitarbeit jedoch im Wesentlichen auf allgemeine Feststellungen sowie auf Hinweise bezüglich späterer Eigenleistungen. Einzelne Entscheidungen über bauliche und funktionale Details waren nicht nachvollziehbar. Die Dienstpostenausschreibung der Jugendbetreuer erfolgte verspätet, so dass vorerst nur ein provisorischer Betrieb des Jugendtreffs aufgenommen werden konnte.
- 19.2 Der RH anerkannte die Einbindung der Nutzervertreter. Er erachtete jedoch die Vorbereitung im Bereich Jugendtreff als ungeeignet, weil weder Möglichkeiten und Umsetzbarkeit geprüft noch die Notwendigkeit eines Gesamtkonzepts und einer daran anschließenden Detailplanung erkannt wurden. Weiters bestanden im Bereich Wissensmanagement Defizite, weil die Erkenntnisse der Fachstudie nur zufällig und bruchstückhaft verwendet wurden.
- Raum- und Funktionsprogramm
- 20.1 Die im Architektenentwurf für den Jugendtreff vorgesehene spezifisch gestaltete Freifläche blieb bei der Umsetzung ebenso unberücksichtigt wie der Hinweis der Stadtplanung auf den zu kleinen Außenbereich. Die in der erwähnten Fachstudie empfohlenen Maßnahmen, wie ein überdachter Außenbereich, Sitzmöglichkeiten oder spezifische Freiflächen, wurden ebenfalls nicht verwirklicht.
- Das gesetzliche Mindestmaß für die Raumbelichtung wurde nach einer geänderten Anordnung des Beratungsraums im Jugendtreff um rd 30 % unterschritten. Obwohl der Jugendtreff als Internet-Café konzipiert war, lag für die haustechnische Infrastruktur keine Planung vor. Notwendige Geräte- und Lagerräume fehlten.
- 20.2 Der RH bemängelte sowohl den Verzicht auf jegliche Außenflächengestaltung beim Jugendtreff als auch die den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechenden Belichtungsverhältnisse im Aufenthaltsraum. Er verwies auf die aus fehlenden Nutzeranforderungen entstandenen Planungsmängel.
- Projektmanagement
- 21.1 Das gegenständliche Bauvorhaben wurde bei der Projektwürdigkeitsprüfung als "Nichtprojekt" eingestuft. Demnach erfolgte die Abwicklung in der Linienorganisation. Das Projektmanagement erfolgte nach dem Ermessen der zuständigen Dienststellen. Diese Vorgangsweise war auch durch die Nichtverfügbarkeit geeigneter Projektleiter beeinflusst.
- 21.2 Die in Teilbereichen festgestellten unzureichenden Zuständigkeits- und Verantwortungsstrukturen waren auf das Fehlen eines detaillierten, mit Ziel- und Organisationsvorgaben versehenen Auftrags zurückzuführen. Es mangelte an abgestimmten Meilensteinen (definierte Punkte im Rahmen eines Projekts); eine gesamtheitliche Sicht war nicht immer sichergestellt.



Der RH empfahl, von der strikten Trennung in Projekte und Nichtprojekte abzugehen und ein Projektmanagement im fließenden Übergang auch bei mittleren, an die Linienorganisation angepassten Projekten, zuzulassen.

21.3 *Laut Stellungnahme der Stadt Wels wolle sie einen fließenden Übergang von Projekten und Nichtprojekten schaffen und die personellen Ressourcen aufstocken.*

Vergabewesen

22.1 Die Vergabe der Planungsleistungen erfolgte nach einem Gutachterverfahren im Wege einer aus politischen Entscheidungsträgern und Verwaltungsbediensteten zusammengesetzten Jury.

Die Vertragsbedingungen der Ausschreibungsunterlagen waren in Teilbereichen unübersichtlich gestaltet bzw fehlten detaillierte Festlegungen. Die Stadt legte in Ausnutzung ihrer Marktstellung einseitige, von den ÖNORMen abweichende Bedingungen fest und wälzte dadurch Risiken einer unzureichenden Projektvorbereitung auf die Auftragnehmer ab. So war bei unbegrenzten Mengenüber- oder -unterschreitungen eine Neukalkulation vertraglich ausgeschlossen.

Die Prüfberichte beschränkten sich fallweise auf eine Angebotsreihung und ein halbseitiges Schreiben mit einer Vergabeempfehlung. Die Ausfertigung von Leistungsverträgen entsprach oftmals nicht den Bestimmungen des Stadtrechts.

22.2 Der RH erachtete die Vorgangsweise zur Vergabe der Planungsleistungen für kleinere und mittlere Projekte als zweckmäßig, weil neben dem Wettbewerbsgedanken auch wirtschaftliche Überlegungen einbezogen wurden. Allerdings sollte dabei eine ausreichende Fluktuation der Planer sowie ein Zugang für alle befugten Planergruppen sichergestellt sein bzw eine regionale Abschottung vermieden werden.

Die Vertragsbedingungen sollten übersichtlich und ausgewogen sein, weil einseitige, die Auftragnehmer stark einschränkende Bestimmungen negative Auswirkungen auf die Preisbildung haben können. Der RH bemängelte die unzureichende Angebotsprüfung und empfahl, inhaltliche Mindestanforderungen festzulegen, um geeignete Grundlagen für die Auftragserteilung sicherzustellen.

Finanzierung und Abrechnung

23.1 Die Bauverwaltung erwartete aufgrund der Kostenverfolgung eine Abrechnungssumme von 26,1 Mill S (inklusive Umsatzsteuer); dies entsprach einer Unterschreitung der präliminierten Errichtungskosten um 1,6 Mill S. Zur Zeit der Eröffnung des Kommunikationszentrums war allerdings erst weniger als die Hälfte der erbrachten Leistungen abgerechnet. Aus finanziellen Erwägungen unterblieben seitens der Stadt Aufforderungen zur Rechnungslegung.

23.2 Der RH gab zu bedenken, dass hohe Rechnungsrückstände eine zeitnahe Kostenverfolgung maßgeblich erschweren.

- Weitere Feststellungen
- 24 Weitere Feststellungen des RH betrafen bei Insolvenzen von Auftragnehmern den Ausweis und die Einbringlichkeit von Mehrkosten sowie die Inanspruchnahme von Kauttionen (Sicherstellungen).
- Reinigungsdienst**
- 25.1 Die Stadt unterstellte in den Jahren 1994 und 1995 die Reinigungskräfte der meisten Magistratsabteilungen — ausgenommen die der Magistratsabteilung 12 (Schulen) — dienstrechtlich der Organisationseinheit Reinigung. Die Reinigungskosten konnten danach auf einer Haushaltsstelle erfasst und an die Nutzer weiterverrechnet werden. Bis 1999 wurden rd 16,5 Dienstposten und 6 Mill S Personalkosten eingespart.
- 25.2 Der RH erachtete die Zuordnung der Reinigungskräfte zu einer Dienststelle als zweckmäßig und wirtschaftlich. Er empfahl, das Reinigungspersonal der Schulen miteinzubeziehen.
- 25.3 *Laut Mitteilung der Stadt Wels würden die Reinigungskräfte der Schulen beginnend mit dem Jahr 2000 der Organisationseinheit Reinigung unterstellt.*
- Schlussbemerkungen**
- 26 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:
- (1) Zur Stärkung der Einnahmen wäre bei künftigen Subventionsvergaben die finanzielle Lage der Stadt zu berücksichtigen und wären Überlegungen hinsichtlich kostendeckender Gebühren und Entgelte in den Dienstleistungsbereichen anzustellen.
- (2) Der mittelfristige Finanzplan wäre gemeinsam mit dem Voranschlag dem budgetbewilligenden politischen Organ zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Zur Sicherstellung einer gemeinsamen Vermarktung der Stadt wären alle einschlägigen Aktivitäten zusammenzuführen.
- (4) Von der strikten Trennung in Projekte und Nichtprojekte sollte abgegangen werden und ein Projektmanagement im fließenden Übergang auch bei mittleren, an die Linienorganisation angepassten Projekten, zugelassen werden.
- (5) Die Ausgaben im Rahmen der Sozialhilfe wären regelmäßig auf Basis von definierten Grunddaten zu analysieren und der IT-Einsatz sowie die formale Abwicklung effizienter zu gestalten.
- (6) Die Leistungen der Mobilen Hilfe und Betreuung wären zeit- und ressourcensparend zu erfassen und zu verrechnen; ihre Auslagerung an private Organisationen sollte verstärkt betrieben werden.
- (7) Im Vergabewesen wären die Vertragsbedingungen übersichtlich und ausgewogen zu gestalten. Für die Angebotsprüfung sollten inhaltliche Mindestanforderungen festgelegt werden.
- (8) Bei allgemeinen Rücklagen (Zweckrücklagen) wären die für die Bildung bzw Verwendung maßgebenden Zwecke genau festzulegen.

Wien, im Dezember 2000

Der Präsident:
Dr Franz Fiedler

Abkürzungsverzeichnis

A-K

Abs	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
ARGE	Arbeitsgemeinschaft
Art	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
BIP	Bruttoinlandsprodukt
BM ...	Bundesministerium ...
BMF	für Finanzen
BMLF	für Land- und Forstwirtschaft
BMLV	für Landesverteidigung
BMwA	für wirtschaftliche Angelegenheiten
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit
BMWV	für Wissenschaft und Verkehr
BSP	Bruttosozialprodukt
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw	beziehungsweise
DM	Deutsche Mark
ECU	European Currency Unit
EG	Europäische Gemeinschaft
ESVG	Europäisches System der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen
EU	Europäische Union
f{f}	fort(folgend)
GesmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ha	Hektar
IT	Informationstechnik
Komreal	KOMREAL Wels Realitäten- und Beteiligungs GesmbH

Abkürzungsverzeichnis

L-Z

LAVU	Landesabfallverwertungsunternehmen GesmbH
LGBl	Landesgesetzblatt
Lkw	Lastkraftwagen
Mill	Million(en)
Mrd	Milliarde(n)
Nr	Nummer
ÖIAG	Österreichische Industrieholding AG
OKA	Oberösterreichische Kraftwerke AG
OÖVV	Oberösterreichischer Verkehrsverbund
rd	rund
RH	Rechnungshof
S	Schilling
S.	Seite
TB	Tätigkeitsbericht des Rechnungshofes (Verwaltungsjahr)
ua	unter anderem, und andere(s)
usw	und so weiter
VRV 1997	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997
WB	Wahrnehmungsbericht des Rechnungshofes
zB	zum Beispiel